

SIT 76

Sozialarbeit in Tirol

Informationsblatt für Mitglieder des
obds - Landesgruppe Tirol

obds - Landesgruppe Tirol,
6010 Innsbruck, Postfach 219
Email: tirol@sozialarbeit.at
DVR Nr.16721
ZVR Nr. 613283641
Url: www.tirol-sozialarbeit.at

Dieses **SIT**
gehört

Zweckform 3481

Österreichische Post AG - Info.Mail Entgelt bezahlt

Schwerpunkt
bedarfsorientierte mindestensicherung
wohnen

Inhalt SIT 76

Vorwort	03
Bedarfsorientierte Mindessicherung - leistbares Wohnen?	04
Die deutsche Hartz-Gesetzgebung und ihre Auswirkung auf die Wohnungsnotfallhilfe	05
Recht auf Wohnen - Die Wohnungslosenhilfe in Österreich	12
Wohnrecht und NAG	15
Psychisch krank und wohnungslos	16
Grundsicherungsrichtsätze 2008	17
Zu alt für die Jugendwohlfahrt – zu jung für die Wohnungslosenhilfe?	18
Wohnen im Alter - Für eine Kehrtwende in der Altenpolitik	20
Begine, nicht Beduine	22
Nächtigung unter Dach - Winter-Notschlafprojekte	23
Stellungnahme zur Winternotschlafstelle .	24
Das Vorarlberger Projekt „soziales Netzwerk Wohnen“ (SNW)	26
DIAdonna WG für Frauen	28
Wohnen am Tivoli - GWA Projekt	29
Der österreichische Integrationsfonds (ÖIF): Integration vor Ort	31
Warteräume für Asylwerbende	32
Bags Neuerungen 2008	32
Neuerungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)	33
Wer handelt im Sozialraum - Veranstaltungsankündigung	34
Wichtig !!!!	35
Das Letzte	36
Vorschau auf SIT 77	36

Impressum SIT76

SIT - Mitteilungsblatt des
obds - Landesgruppe Tirol
Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion:
obds - Landesgruppe Tirol
6010 Innsbruck, Postfach 219
Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht der Auffassung der Redaktion entsprechen.
AUFLAGE SIT 76: 200 Stk.
Druck: ARTIS - Betriebe
Februar 2008

Preise für Einschaltungen im SIT

Stelleninserate und Ankündigungen für Fortbildungs- und Ausbildungsveranstaltungen, Seminare:

1/1 Seite	Euro	73
1/2 Seite	Euro	37
1/4 Seite	Euro	19
1/8 Seite	Euro	10

Werbeeinschaltungen:

1/1 Seite	Euro	146
1/2 Seite	Euro	73
1/4 Seite	Euro	37
1/8 Seite	Euro	19

Interessierte Institutionen/Einzelpersonen können ein SIT- Abo (3 Ausgaben pro Jahr- inkl. Porto) zu Sozialarbeit relevanten Themen zum Preis von 13 Euro abonnieren.
Mail an **tirol@sozialarbeit.at** mit Zustelladresse genügt.

VORWORT

Dominique- Dsahai Thaler, Andrea Trenkwalder-Egger

Liebe SIT Leserin, lieber SIT Leser!
Liebe KollegInnen und Kollegen!

Der Schwerpunkt dieser Ausgabe dreht sich rund ums Wohnen. Wohnen ist ein grundlegendes Bedürfnis, dessen Befriedigung Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben ist.

Im Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wird jedem Menschen das Recht auf soziale Sicherheit zugesprochen und somit auch das Recht auf menschenwürdiges Wohnen. Der Staat verpflichtet sich menschenwürdiges Wohnen zu respektieren, dieses Recht vor Eingriffen Dritter zu schützen sowie Maßnahmen zu treffen, um die Befriedigung dieses Grundbedürfnisses zu erfüllen. So weit so theoretisch. Die Wohnsituation insbesondere von „Randgruppen“ zeigt deutlich auf, wie es um die Menschenwürde innerhalb der Gesellschaft bestellt ist. Wohnen wird auch als Mittel der Disziplinierung benutzt. Wer über die Vergabe von Wohnraum bestimmt, hat große Macht. Wer bekommt Wohnraum? Wem wird dieser wieder genommen?

Die erzwungene Exklusion aus der Gesellschaft soll, wie z. B. die Debatte um die Erziehungscamps für jugendliche Straftäter zeigt, Integration bewirken. Der im Erziehungscamp malträtierte Jugendliche wird dort laut ÖVP-Generalsekretär Hannes Missethon (Standard vom 18.1.08) „fit für die Gesellschaft gemacht“.

In diesem SIT werden wir in gewohnter Weise den thematischen Bogen weit spannen:

Sabine Trummer untersucht in ihrem Artikel die bedarfsorientierte Mindestsicherung und ihre Auswirkungen auf den Bereich des Wohnens. Aus Deutschland gibt es einen ausführlichen Artikel über die Auswirkungen von Hartz IV auf die Wohnungslosenhilfe. Der Arbeitskreis Wohnen nimmt kritisch Stellung zur „Winternotschlafstelle“. Sonja Steixner beschreibt die prekäre Wohnsituation von Asylsuchenden in Tirol. Weiters schauen wir über die Landesgrenzen und stellen Wohnprojekte aus Vorarlberg und eine Einrichtung speziell für Frauen in Bayern vor. Katharina Auer und Sigrid Sporer recherchierten über eine jahrhundertealte autonome Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, die Beginen.

Auch die Wohnsituation von psychisch Kranken Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund wird beleuchtet.

Wir wünschen Euch eine anregende Lektüre schließen mit Friedrich Schiller:

Nichts mehr davon, ich bitt euch. Zu essen gebt ihm, zu wohnen.
Habt ihr die Blöße bedeckt, gibt sich die Würde von selbst. (Schiller)

Mit kollegialen Grüßen

Dominique- Dsahai Thaler
Andrea Trenkwalder-Egger
Vorsitzende bzw. Vorsitzendestellvertreterin
des obds - Landesgruppe Tirol

- Jahresbeiträge **2008 sowie ausstehende Beiträge 2007** bitte **dringend** einzahlen.
- Am Zahlschein vermerken für welches Jahr der Beitrag ist.
- **Jahresbeiträge sind von der Steuer absetzbar !!!!**
- Verheiratete bzw. in Lebensgemeinschaft lebende SozialarbeiterInnen zahlen nicht mehr wie bisher den 1,5-fachen Jahresbeitrag sondern jedes Mitglied zahlt einzeln und nach eigenem Einkommen.
- Der derzeit gültige Beiträge (2008)
- Bei einem Nettogehalt bis € 1.000.- jährlich € 65.-
- Bei einem Nettogehalt von € 1.001.- bis € 1.400.- jährlich € 85.-
- Bei einem Nettogehalt von über € 1.401.- jährlich € 95.-
- Studierende Mitglieder oder Mitglieder in Karenz jährlich € 29.-
- Bei Telebanking: obds - Landesgruppe Tirol 6010 Innsbruck Postfach 219
- Sparkasse Innsbruck Blz 20503 Kontonr. 0000 - 018259. Bitte das Jahr angeben.

Die KassierInnen des obds - Landesgruppe Tirol

Mit der geplanten Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist Wohnen in Tirol nicht mehr leistbar!

Sabine Trummer

Mit Jänner 2009 bzw. spätestens 2010 soll, wenn eine entsprechende politische Grundsatzvereinbarung mit den Ländern zustande kommt, eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) die unterschiedlichen Sozialhilfesysteme der Länder vereinheitlichen. Im Rahmen einer 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern werden Mindeststandards festgelegt. € 710,-- netto sollen in Zukunft einer alleinstehenden Person, die sich in einer Notlage befindet (kein oder zu geringes Einkommen, kein Vermögen, keine Ersparnisse), als pauschaler Richtsatz monatlich zur Verfügung stehen. **25 % (€ 177,50) dieser Pauschale dienen zur Deckung der Wohnkosten! Darüber hinaus gehende Leistungen und Sonderbedarfe können (!) von den Ländern festgelegt und zusätzlich ausbezahlt werden.**

Und genau hier liegt einer der wesentlichen Knackpunkte: Bisher mit Rechtsanspruch im Tiroler Grundsicherungsgesetz ausbezahlte Leistungen (Miete inkl. Betriebskosten, Anmietungskosten, Wohnungsausstattung, Bekleidungsgeld,...) könnten mit der Einführung der BMS gestrichen bzw. zu einer privatrechtlichen Kannleistung werden. Dies hätte natürlich gravierende Auswirkungen auf die Wohnversorgung von anspruchsberechtigten Personen. Als Einrichtung der Wohnungslosenhilfe wollen wir daher diese Problematik besonders hervorheben. Eine ausführliche Beschreibung und kritische Beurteilung der geplanten BMS ist auf

www.armutskonferenz.at

nachzulesen.

Eine Mindestsicherung von € 710,--/Monat reicht aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten in Tirol nicht aus, um die wichtigsten Grundbedürfnisse (Wohnen, Strom, Telefon, Haushaltsversicherung, Ernährung, Bekleidung, etc.) abzudecken: Einer alleinstehenden Person verbleiben nach Abzug der durchschnittlichen Kosten für eine Garçonniere in Innsbruck (€ 420,-- inkl. BK) lediglich € 290,-- für den Lebensunterhalt. Nach dem derzeit gültigen Tiroler Grundsicherungsgesetz hätte diese Person nach Abzug der Mietkosten einen Lebensunterhalt von € 444,10/Monat zur Verfügung. Ohne entsprechende Zusatzleistungen des Landes würden Menschen in existenziellen Notlagen mit Einführung der BMS künftig weit weniger erhalten als im bisherigen System der Grundsicherung! Und bekannter Weise bedeuten bereits die bestehenden Grundsicherungsleistungen ein Leben in Armut, weil sie zwar das Überleben sichern, mehr aber nicht.

Anhand dieses Beispiels wird deutlich, dass aufgrund der sehr niedrig angesetzten Mindestsicherung die

Zusatzleistungen der Länder wesentlich darüber entscheiden werden, ob es in Zukunft tatsächlich zu einem Ausbau oder einem massivem Rückbau des sozialen Sicherungssystems kommen wird. Noch konkreter: **Die Zusatzleistungen der Länder werden ausschlaggebend dafür sein, ob Wohnen nach Einführung der BMS überhaupt noch leistbar sein wird. Die ausreichende finanzielle Absicherung von Wohnraum bleibt somit Ländersache:** Eine bundespolitische Entscheidung wird zu einem brisanten landespolitischen Thema!

Ob, aus welchen Mitteln und in welcher Höhe die tatsächlichen Wohnkosten und andere - bisher im Rahmen der Grundsicherung mit Rechtsanspruch ausbezahlten - Zusatzleistungen (siehe oben) von den Ländern in Zukunft weiterhin ausbezahlt werden, ist noch völlig unklar. Von einem Meilenstein in der Armutsbekämpfung, wie Minister Buchinger die BMS bezeichnet, kann daher nicht die Rede sein - noch ist das ganze Modell meilenweit von einer besseren Absicherung für Menschen in Notlagen entfernt. Eine Mindestsicherung muss, um ihrem Namen gerecht zu werden, zumindest den notwendigen Bedarf für Wohnen und Lebensunterhalt abdecken.

Als Wohnungslosenhilfeeinrichtung ist für uns daher die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten mit Rechtsanspruch auch mit Einführung der BMS eine zentrale Forderung. Darüber hinaus darf es zu keinen monetären Verschlechterungen im Vergleich zu den jetzigen Grundsicherungsleistungen in Tirol kommen. Ansonsten ist ein Anstieg von Wohnungslosigkeit in Tirol vorprogrammiert!

Nähere Ausführungen zur BMS siehe auch:

www.armutskonferenz.at

www.bawo.at

Jahresbericht DOWAS 2006

Sabine Trummer
DOWAS/Chill Out

Die deutsche Hartz-Gesetzgebung und ihre Auswirkung auf die Wohnungsnotfallhilfe

Volker Busch-Geertsema

Einführung

Der Autor des folgenden Beitrags ist ein deutscher Sozialwissenschaftler, der sich seit nunmehr knapp 20 Jahren schwerpunktmäßig mit dem Problem der Wohnungslosigkeit und ihrer Vermeidung und Behebung beschäftigt. Obwohl als langjähriger deutscher Korrespondent für das *European Observatory on Homelessness* durchaus an internationalen Vergleichen interessiert, reichen seine Kenntnisse über das österreichische Sozialsystem und die gegenwärtigen Planungen zur Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung doch nicht aus, um etwa die deutschen Hartz-Reformen mit den Planungen in Österreich im Detail zu vergleichen. Im Vordergrund des folgenden Beitrages stehen somit die Entwicklungen der Mindestsicherung in Deutschland nach ihrer grundlegenden Reform durch die Hartz-Gesetzgebung, insbesondere durch „Hartz IV“. Diese Reform, die von vielen als eine der einschneidendsten Reformen im deutschen Sozialsystem nach dem zweiten Weltkrieg, bzw. nach der Einführung des Bundessozialhilfegesetzes in Jahr 1962 betrachtet wird, verdankt ihren Namen dem damaligen Personalvorstand des Volkswagenkonzerns Dr. Peter Hartz, der 2002 als Vorsitzender einer Kommission über „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ weitreichende Empfehlungen vorlegte, die dann von der Regierung des damaligen Kanzlers Schröder im Rahmen von vier Gesetzen („Hartz I“ bis „Hartz IV“) umgesetzt wurden.¹ Mit dem vierten Gesetz („Hartz IV“) vom Dezember 2003 wurde das Kernstück der Hartz-Gesetzgebung angegangen, die „Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe“: Mit Wirkung vom 1.1.2005 traten zwei neue Bände des deutschen Sozialgesetzbuch in Kraft: Das Sozialgesetzbuch II (SGB II, „Grundsicherung für Arbeitssuchende“) und das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII, „Sozialhilfe“), in dem viele Dinge übernommen wurden, die zuvor im deutschen Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie im Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) geregelt waren. BSHG und GSiG verloren am 31.12.2004 ihre Gültigkeit.

Der ganz überwiegende Teil aller Hilfebedürftigen, die auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen sind, beziehen seither Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige Angehörige, die mit ersteren in einer „Bedarfsgemeinschaft“ leben). Ende 2007 waren dies mehr als 6,7 Mio. Menschen (Ende 2006 sogar noch 7,3 Mio.), davon rd. 4,9 Mio. erwerbsfähige Hilfebedürftige und rd. 1,8 Mio. nicht erwerbsfähige Angehörige.² Hilfen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe nach SGB XII (nunmehr Kapitel 3 des

SGB XII) ist zu einer Residualgröße zusammengeschrumpft und die Zahl der Personen, die außerhalb von Einrichtungen solche Leistungen bezogen (weil sie zwar nicht erwerbsfähig, aber auch noch nicht dauerhaft erwerbsgemindert oder über 65 Jahre alt waren oder ihr Status geklärt werden musste) lag 2006 noch bei rd. 82.000 (Ende 2004 hatten noch mehr als 2,9 Mio. Menschen Sozialhilfe als Mindestsicherung bezogen).³ Die Zahl der Älteren und dauerhaft Erwerbsgeminderten im Bezug von Grundsicherung nach Kapitel IV des SGB XII lag Ende 2006 bei 682.000 (Daten des Statistischen Bundesamtes, vgl. Haustein/Dorn 2007).⁴ Leistungen nach SGB II, für die sich in der deutschen Bevölkerung der Begriff „Hartz IV“ eingebürgert hat, sind also durch die Reform die dominante Form der Mindestsicherung geworden.

Für die Bezieher und insbesondere die Bezieherinnen der einkommensabhängigen Arbeitslosenhilfe, vergleichbar mit der Notstandshilfe in Österreich und in Deutschland mit Wirkung vom 31.12.2004 abgeschafft, war die Hartz-Reform überwiegend mit nicht unerheblichen Einbußen verbunden. Etwa 15 % der im Dezember 2004 noch 2,3 Mio. Personen im Bezug von Arbeitslosenhilfe hatten nach dem Systemwechsel überhaupt keinen Anspruch mehr auf Mindestsicherungsleistungen (ein Großteil davon wegen der verschärften Anrechnung von Partnereinkommen im SGB II, vgl. Bruckmeier/Schnitzlein 2007). Eine jüngst vorgelegte Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zeigt auf, dass mehr als die Hälfte der Personen, die vor der Einführung des neuen Systems in Haushalten mit Bezug von Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe lebten, finanzielle Einbußen hinnehmen musste (DIW 2007). Damit wird auch untermauert, dass Deutschland - bislang in der vergleichenden Sozialpolitik wie auch Österreich mit der häufig verwendeten vergleichenden Typologie von G. Esping-Andersen (1990) als klassisches Land mit „korporatistischem Wohlfahrtsregime“ eingeordnet, das vorrangig auf die Sicherung des Lebensstandards unterschiedlicher Einkommensgruppen ausgerichtet ist - mit dieser und weiteren Reformen deutliche Schritte in Richtung des liberalen Wohlfahrtsregimes angelsächsischer Prägung unternommen hat: Absicherung von Bedürftigen gegen extreme Armut statt Statussicherung ist die neue Devise.

Neue Organisationsstruktur: Organisierte Verantwortunglosigkeit

Bei einer Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe (für die der Bund zuständig war) und Sozialhilfe (für die die Kommunen zuständig waren) stellte sich im Vorfeld der Hartz IV-Reform die Frage, wie die Verwaltung

der neuen Mindestsicherungsleistung organisiert werden sollte. Während die damalige rot-grüne Bundesregierung eine Alleinzuständigkeit des Bundes favorisierte, bestand die liberal-konservative Opposition - zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund einer Mehrheit im Bundesrat in einer starken Position - auf der Alleinzuständigkeit der Kommunen. Das Kompromissergebnis hinsichtlich der Aufgabenaufteilung war, dass der Bund über die Bundesagentur für Arbeit (vergleichbar mit AMS) für die meisten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und für die Regelleistung zum Lebensunterhalt zuständig ist, während die Kommunen die sachliche und finanzielle Verantwortung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, die wenigen verbliebenen einmaligen Leistungen und Sonderbedarfe sowie sogenannte flankierende Eingliederungsleistungen (wie Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, Suchtberatung und „psychosoziale Betreuung“) übernehmen. Um dennoch die viel beschworenen „Hilfen aus einer Hand“ zu ermöglichen, wurde unter erheblichem Zeitdruck die neue Organisationseinheit „Arbeitsgemeinschaft“ oder kurz ARGE im Gesetz (§ 44 b SGB II) verankert, in der Kommunen und Agentur für Arbeit ihr Personal für die Gewährung von SGB II einbringen müssen (Agentur) bzw. sollen (Kommunen). Nur für 69 Kommunen wurde im Rahmen einer Sonderregelung die alleinige Administration der SGB II-Leistungen in kommunaler Eigenregie zugelassen. Dem entsprechend haben Kommunen und die lokalen Stellen der Agentur für Arbeit in über 350 Städten und Landkreisen ARGEn zur Leistungsgewährung nach SGB II gebildet. Nicht selten schieben sich seither Kommune, Arbeitsagentur und ARGE gegenseitig die Verantwortung zu, wenn es Kritik an der Verwaltungspraxis gibt. Dies gilt beispielsweise auch für den lokalen Umgang mit den Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft und Heizung.

Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Dezember 2007 wurde das Konstrukt der ARGE als unvereinbar mit der deutschen Verfassung und mit dem dort verankerten „Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung“ bezeichnet. Das Gericht hat dem Gesetzgeber nun eine Drei-Jahres-Frist bis spätestens Ende 2010 für eine Neuregelung gesetzt. Und schon zeichnet sich wieder ein neuer Streit entlang der alten Konfliktlinie ab. Nach wie vor favorisieren die CDU und beispielsweise der Deutsche Landkreistag eine alleinige Verantwortung der Kommunen, während die SPD, der deutsche Städtetag und auch beispielsweise die Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen den Bund weiterhin in der Pflicht sehen.

Mietschuldenrisiko gestiegen

In unserem engeren Zusammenhang ist die Absenkung des Einkommensniveaus bei den auf Mindestsicherung angewiesenen Langzeitarbeitslosen vor allem auch deshalb von Interesse, weil dadurch ganz generell das Risiko von Mietschulden steigt. Der Autor dieses Beitrages hat schon früh auf dieses

gestiegene Risiko hingewiesen (Busch-Geertsema 2004 a und b), muss aber vor dem Hintergrund eigener empirischer Forschungsarbeiten konstatieren, dass sich dieses Risiko bislang (noch?) nicht in einer steigenden Zahl von bedrohten Wohnverhältnissen manifestiert. Dazu gleich noch mehr.

Es gibt noch eine Reihe weiterer Faktoren in der neuen Gesetzgebung, die zu der Annahme berechtigen, dass sich die Wohnungsnotfallproblematik verschärfen würde. Dazu gehört auch, dass Personen im Bezug von Leistungen der Mindestsicherung keinen Anspruch mehr auf Wohngeld nach dem Bundeswohngeldgesetz (jeweils hälftig vom Bund und den Ländern finanziert) haben und nun auch Haushalte, die zuvor Arbeitslosenhilfe bezogen hatten, wie zuvor schon Sozialhilfebeziehende zwar einen Anspruch auf Übernahme ihrer tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten gelten machen können, aber nur soweit diese „angemessen“ sind. Während die Regelleistung für den täglichen Lebensunterhalt bundesweit in gleicher Höhe gewährt wird,⁵ werden die (zusätzlichen) Leistungen für Unterkunft und Heizung von den Kommunen in Abhängigkeit von den tatsächlichen Wohnkosten der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft gewährt. Die Kommunen legen auch fest, welche Höchstbeträge in ihrem Zuständigkeitsbereich als angemessen gelten. Bei unangemessen hohen Kosten kann die Leistung dann nach einer Frist von im Regelfall höchstens sechs Monaten auf die angemessene Höhe beschränkt werden. In diesen Fällen wird dann nur noch ein Teil der Wohnkosten übernommen, es sei denn, dem hilfebedürftigen Haushalt gelingt es, die Kosten durch Umzug, Untervermietung oder Entgegenkommen der Vermieterseite auf das „angemessene“ Maß zu senken.⁶ Gelingt es ihm nachzuweisen, dass trotz umfangreicher Bemühungen eine Wohnung zu dem von der Kommune für angemessen gehaltenen Betrag nicht zu beschaffen ist, muss die Kommune die tatsächlichen Kosten trotzdem übernehmen.⁷

Neue Risiken ergaben sich aber auch durch die im SGB II vorgesehenen und bereits im Jahr 2006 erneut verschärften rigiden Sanktionen bei Pflichtverletzungen und es wurden neue Schnittstellen bei der Organisation der Hilfen in Wohnungsnotfällen befürchtet, die die Effektivität präventiver Hilfen behindern könnten.

Resultate nach drei Jahren „Hartz IV“

Mittlerweile gab es mehrere große und kleine Forschungsprojekte, Tagungen und Fachveranstaltungen zu der Frage, wie sich die Veränderungen bei der Mindestsicherung auf die Wohnungsnotfallproblematik ausgewirkt haben. Ich selbst bin mit meinem Kollegen Jürgen Evers dieser Frage in einem umfangreichen und über zwei Jahre dauernden Forschungsprojekt im Auftrag des Diakonischen Werkes in Schleswig-Holstein nachgegangen (Ergebnisse in Busch-Geertsema/Evers 2007). In Nordrhein-Westfalen gab es zu einem relativ frühen Zeitpunkt eine Studie mit

vergleichbarer Fragestellung (Ruiz et al. 2006) und insbesondere die deutsche Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe hat auf mehreren Fachtagungen eine bundesweite Diskussion der Thematik ermöglicht.

Wie bereits angedeutet hat sich das erhöhte Mietschuldenrisiko (noch?) nicht in einem erhöhten Fallaufkommen bei den Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit (Parallelorganisationen zu den Fachstellen für Delogierungsprävention in Österreich, aber viel häufiger in kommunaler Trägerschaft) manifestiert. Vielerorts war in den Jahren 2005 und 2006 sogar eher eine Abnahme der von den Amtsgerichten gemeldeten Haushalte mit einer Räumungsklage wegen Mietschulden zu verzeichnen und bei den Präventionsstellen war das Fallaufkommen rückläufig (vgl. Busch-Geertsema/Evers 2007, S. 48 ff.). Es gibt eine Reihe von Faktoren, die diese Entwicklung erklären und auch begründen können, wieso daraus noch lange kein Anlass für eine grundlegende Entwarnung abzuleiten ist.

Große Varianz bei den kommunalen Obergrenzen für die Angemessenheit von Wohnkosten

Was die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen für die Wohnkosten durch die Städte und Landkreise angeht, so zeigen alle bisherigen Studien eine hohe Varianz zwischen den Kommunen sowohl bei den Obergrenzen für Unterkunfts- und Heizungskosten, als auch bei Toleranzgrenzen und Härtefallregelungen (z. B. BBR 2005, Ruiz et al. 2006, Bundesrechnungshof 2007). So haben einige Kommunen mit dem Inkrafttreten der Reform „Hartz IV“ die Angemessenheitsgrenzen nach oben (wenige auch nach unten) angepasst, viele haben jedoch zunächst die Regelungen aus der Sozialhilfe übernommen, obwohl jetzt viel mehr Haushalte auf das Segment „angemessener“ Wohnungen angewiesen sind. Relativ verbreitet war zunächst die Orientierung an Richtwerten der Wohngeldgesetzgebung (nach dem Bundeswohngeldgesetz und der so genannten Wohntabelle), die aber von einer weitreichenden Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts im Jahr 2006 als unzureichend abgelehnt wurde. Mit der Entscheidung wurde einem allzu restriktiven Vorgehen der Kommunen entgegengewirkt und sie wurden dazu verpflichtet, sich an den aktuellen Gegebenheiten des lokalen Wohnungsmarktes zu orientieren und eigene Anstrengungen zu unternehmen, um die Verhältnisse am lokalen Wohnungsmarkt zu erkunden. Eine Orientierung an der Wohngeldtabelle kommt demnach nur als Ultima Ratio infrage, wenn keine anderen Informationen über die örtlichen Wohnungsmarkterhältnisse und die konkrete Verfügbarkeit angemessener Wohnungen erhältlich sind, und auch dann müssen ggf. prozentuale Zuschläge gewährt werden.

Große Unterschiede gab und gibt es auch bei der Einräumung von Toleranzgrenzen für eine Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen bei bereits bestehen-

den Wohnverhältnissen von Personen, die zuvor Arbeitslosenhilfe bezogen hatten (um 5 %, 10 %, 15 %, bis zu 25 % und mehr). Manche Städte (z. B. Berlin, Hamburg) verpflichteten das Personal zu Amortisationsberechnung, um Mehrausgaben durch Umzug zu vermeiden (wird ein Umzug durch den Leistungsträger veranlasst, soll dieser gemäß § 22 SGB II auch die entsprechenden Aufwendungen für Neuanmietung und Möbeltransport übernehmen; ansonsten ist dies im Rahmen einer Kann-Bestimmung möglich). Einige wenige Städte haben auch relativ weitgehend von einer Aufforderung zum Umzug in andere Stadtteile abgesehen, wenn die betroffenen Haushalte bereits sehr lange in einem Quartier gewohnt haben oder dort besondere soziale Bindungen (Schul- und Kindergartenbesuch der Kinder etc.) hatten. Ein Teil der Kommunen akzeptiert bei bestehenden Mietverhältnissen auch höhere Mieten in bestimmten weiteren Härtefällen (am häufigsten für Behinderte, aber auch für Alte, Alleinerziehende, Familien mit kleinen Kindern und bei weiteren besonderen Lebenslagen). Bei Neuanmietungen werden grundsätzlich sehr viel seltener Überschreitungen akzeptiert als bei bestehenden Mietverhältnissen.

Eine Studie, bei der Angemessenheitsregelungen aus 43 deutschen Kommunen ausgewertet wurden (Holm 2006), hat jedoch auch gezeigt, dass die Bereitschaft der kreisfreien Städte zu einem „softeren“ Vorgehen deutlich größer war als in den Landkreisen, in denen oft zügig nach der Reform Kostensenkungsaufforderungen versendet und deutlich seltener Überschreitungen akzeptiert wurden.⁸ Dagegen wurden viele Städte erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung aktiv und in einigen größeren Städten wurde die Aufforderungen zur Kostensenkung auch dann noch zeitlich (abhängig von dem Ausmaß der Überschreitung) gestaffelt, so dass dann ein Großteil erst im Jahr 2007 verschickt wurde. Die Konsequenz aus dieser Vielfalt: Die Auswirkungen der Reform auf Haushalte von Langzeitarbeitslosen, die „zu teuer“ wohnen, sind erst mit erheblichen Zeitverzögerungen empirisch messbar und örtlich höchst unterschiedlich gravierend. Und - das dürfte auch für die Situation in Österreich von Bedeutung sein - dort, wo sozialpolitische Akteure eine starke Position haben, ist die Situation weniger dramatisch, als dort, wo fiskalische Erwägungen die kommunalpolitischen Entscheidungen absolut dominieren. Gelegentlich liegt sogar der Verdacht nahe, dass gerade in manchen Landkreisen der Verdrängungseffekt durch eine sehr rigide Regelung der Mietobergrenzen billiger in Kauf genommen, wenn nicht sogar bewusst angestrebt wird. Als Gegenmaßnahme sehen dann manche Städte bei „ortsfremden“ und neu zugezogenen Arbeitslosen geringere Obergrenzen vor als bei den „Ortsansässigen“.

Obwohl im SGB II (§ 27) eine Ermächtigung für eine bundesweite Durchführungsverordnung zur Frage der Angemessenheit der Leistungen von Unterkunft und Heizung enthalten ist, und obwohl der nationale Ombudsrat zur Hartzreform,⁹ der Bundesrechnungshof, Gewerkschaften, der Mieterbund und auch der Autor

dieses Berichtes den Erlass einer solchen Verordnung gefordert haben, hat die deutsche Bundesregierung davon bislang keinen Gebrauch gemacht. Ihre Argumentation, dass die Kommunen die lokale Wohnungsmarktlage besser beurteilen könnten und ohnehin schließlich auch die Kostenträger seien,¹⁰ wird auch von Teilen der Wohlfahrtspflege durchaus geteilt. Schließlich wäre an einer Verordnung nach dem Gesetz auch der Bundesfinanzminister zu beteiligen und auch der Bundesrechnungshof hat die Forderung nicht in erster Linie deshalb aufgestellt, um die Versorgungslage von Haushalten im Leistungsbezug zu verbessern.¹¹ Andererseits ist die unterschiedliche Praxis der Kommunen - wie ausgeführt - nicht alleine auf unterschiedliche Wohnungsmärkte zurückzuführen und in vielen Regionen lässt sich mit Blick auf unterschiedlich restriktive Gewährungspraktiken verkürzt festhalten: Wer auf dem Land wohnt, hat leider Pech gehabt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil der Haushalte, die eine Kostensenkungsaufforderung erhalten haben, zunächst in der „zu teuren“ Wohnung verbleibt. Nach Ablauf der Frist von in der Regel höchstens sechs Monaten wird dann die Leistung für die Unterkunft nach SGB II auf den „angemessenen“ Teil gekürzt und die Haushalte übernehmen den Rest selbst, sparen ihn sich von ihrer Regelleistung für den Lebensunterhalt ab oder greifen auf Zusatzeinkommen durch Beschäftigungsmaßnahmen, Elterngeld etc. zurück. Allerdings handelt es sich dabei um eine riskante Strategie, weil solche Zusatzeinkommen oftmals befristet sind und weil bei Entstehung von Mietschulden dann auch eine Mietschuldenübernahme zumeist abgelehnt wird, weil die Wohnkosten ja nicht „angemessen“ sind.¹² Hier entsteht also längerfristig ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial.

Zwar verfügen nur sehr wenige Kommunen über konkrete Daten, wieviele Haushalte mit Leistungen nach SGB II „zu teuer“ wohnen. Aber aus einer Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit im April 2006 lässt sich ableiten, dass 12,7 % der Bedarfsgemeinschaften zu diesem Zeitpunkt ihre Unterkunftskosten nicht in vollem Umfang anerkannt bekamen (BA 2006: S. 8). Übertragen auf die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II in Deutschland im April 2006 (4,13 Millionen Bedarfsgemeinschaften mit 7,44 Millionen Personen) betraf das immerhin mehr als eine halbe Million (rd. 525.000) Bedarfsgemeinschaften und knapp eine Million (rd. 945.000) Personen im Bezug von SGB-II-Leistungen.

Bundesweit wird überdies von einer deutlichen Zunahme der Nachfrage nach preiswerten Kleinwohnungen berichtet (aktuellster Beleg für Nordrhein-Westfalen: Wfa 2007: 40 ff.). Ein gravierendes Problem, das besonderer Maßnahmen bedarf und Wohnungsnotfälle in besonderer Weise betrifft, sind zusätzliche Barrieren wie die Ablehnung von Bewerberhaushalten mit negativen Einträgen bei Wirtschaftsinformationsunternehmen (Schufa oder Creditreform). Für wohnungslose Alleinstehende verengen sich die Versorgungsmöglichkeiten dann häufig nur noch auf ein kleines Segment von räumlich konzentrierten

Wohnungen im privat vermieteten Wohnungsmarkt (Busch-Geertsema/Evers 2007: 43).

Da die Leistungen für Unterkunft und Heizung mit der Einführung der neuen Gesetzgebung die Hauptausgabenlast der deutschen Kommunen im Kontext der Langzeitarbeitslosigkeit stellen (tatsächlich entfallen mehr als 97 % der kommunalen Ausgaben nach SGB II auf die Kosten der Unterkunft, vgl. Con_sens 2007, S. 29) und Rechnungshöfe, Beratungsunternehmen und lokale Finanzpolitik nicht zuletzt deshalb hier auch immer wieder erhebliche Einsparmöglichkeiten entdecken, steht eine verhältnismäßig „softe“ Praxis einzelner Kommunen immer wieder unter hohem Druck zur restriktiveren Handhabung. Zwar bekunden auch viele Kommunen ein Interesse daran, durch einen erhöhten Druck auf arbeitslose Haushalte zum Umzug in „angemessenen“ Wohnraum nicht die ohnehin vorhandene sozialräumliche „Entmischung“ und Konzentration der einkommensarmen Haushalte in bestimmten Quartieren zu verschärfen, die Kommunen verfügen aber nur in geringem Umfang über Instrumente zur Gegensteuerung (beispielsweise durch kommunale Wohnungsversorgungskonzepte, vertragliche Vereinbarungen mit der Wohnungswirtschaft und sozialräumlich differenzierte Mietobergrenzen), die noch dazu auch nur vereinzelt aktiv genutzt werden. Und gleichzeitig wird von kommunaler Seite auch relativ offen von einem Zielkonflikt zwischen der angestrebten Reduzierung der Unterkunftskosten und der Vermeidung von Umzügen in Gebiete mit hoher Konzentration von Langzeitarbeitslosen gesprochen.

Als eine positive Veränderung, wird die Möglichkeit gesehen, nunmehr auch für die Haushalte, die zuvor von Arbeitslosenhilfe gelebt hatten, die Leistungen für Unterkunft und Heizung direkt an Vermieter und Versorgungsunternehmen zu überweisen, „*wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist*“ (§ 22 Abs. 4 SGB II). Im alten System hatten viele Arbeitsämter keine entsprechenden Abtretungen zugelassen. Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit zur Direktüberweisung nicht unerheblich zur Senkung der Haushalte mit Mietschulden beigetragen hat,

Sanktionen: Bei weitem noch nicht ausgeschöpft und gleich wieder verschärft

Sonderauswertungen der Bundesagentur für Arbeit über Sanktionen im Monat Oktober 2006 (BA 2007) zeigen, dass zu diesem Zeitpunkt deutlich mehr Sanktionen verhängt wurden als noch in der Anfangsphase nach Einführung der Reform, als es vielerorts zunächst darum ging, die Zahlung der Leistungen sicherzustellen und die erheblichen Mängel einer neuen bundesweiten Computersoftware (A2LL) zu bewältigen, von denen einige bis heute nicht abgestellt werden konnten. Die Bundesagentur selbst gab an, dass bundesweit monatlich mehr als 100.000 Sanktionen wegen Pflichtverletzungen nach

SGB II verhängt werden und dass die Sanktionsquote bei jungen Arbeitslosen unter 25 Jahren mit 7,2 % besonders hoch ist. Rund die Hälfte aller bundesweit verhängten Sanktionen bezieht sich auf Meldeversäumnisse (mit einer zehnpromzentigen Reduzierung der Regelleistung), bei der anderen Hälfte handelt es sich um Sanktionen, die bereits bei der ersten Pflichtverletzung eine Reduzierung der Regelleistung um 30 % und bei jungen Menschen sogar um 100 % nach sich ziehen.

Durch das „Fortentwicklungsgesetz“ vom August 2006 wurden insbesondere die Sanktionsmöglichkeiten für Wiederholungsfälle innerhalb eines Jahres deutlich verschärft und es können jetzt auch deutlich häufiger die Unterkunftsleistungen gekürzt werden. Bei jungen Menschen entfallen sie bereits bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung (Ausnahme Meldeversäumnisse), bei über 25-Jährigen bei der zweiten. Ermessensregelungen erlauben bei nachträglichem „Wohlverhalten“ eine Verringerung der Sanktionsdauer bei jungen Menschen (von 3 Monaten auf 6 Wochen) sowie bei den darüber liegenden Altersgruppen eine Abmilderung der Sanktionsschärfe (von Einstellung der Gesamtleistung auf Kürzung um 60 % der Regelleistung) bei der dritten Sanktion.

Insbesondere die sehr rigiden Sanktionsmöglichkeiten gegenüber jungen Menschen haben das Risiko erhöht, dass ein Teil der Betroffenen in andere - häufig illegale - Formen der Existenzsicherung (Schwarzarbeit, Beschaffungskriminalität, Prostitution, Betteln) abgedrängt wird und dass eine Zunahme von verdeckter Wohnungslosigkeit in dieser Altersgruppe zu verzeichnen ist (Mitwohnverhältnisse, „Matratzen-Hopping“). Hinzu kommt, dass nach den jüngsten Gesetzesänderungen, die die unter 25-Jährigen regelmäßig als Teil der Bedarfsgemeinschaften ihrer Eltern definieren, noch häufiger auch die Eltern oder allein erziehende Mütter von diesen Sanktionen mittelbar betroffen sind, wenn sie notgedrungen versuchen, den Einkommensverlust für die gesamte Bedarfsgemeinschaft aus den eigenen begrenzten Mitteln auszugleichen. In diesem Kontext wird auch von einer Erhöhung des Unterbringungsbedarfs von jungen Menschen unter 25 Jahren und erhöhten Aufenthaltsdauern wegen der schwierigen Reintegration in Normalwohnverhältnisse berichtet.

Alles in allem kann jedoch festgehalten werden, dass die Sanktionsmöglichkeiten des SGB II auch im Jahr 2007 noch nicht in dem Maße ausgeschöpft wurden, welches das Gesetz zulässt. Häufig reichen die Personalkapazitäten der Arbeitsverwaltung auch gar nicht aus, um - in halbjährlichem Rhythmus mit jedem und jeder Hilfebedürftigen nach SGB II eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, obwohl dies die Sollregelung im § 15 SGB II vorgibt. Auch unter den verschärften gesetzlichen Sanktionsbestimmungen, die eine Zunahme von Wohnungsnotfällen infolge der Kürzung von Unterkunftsleistungen erwarten lassen, hängt das Ausmaß

solcher Fälle in hohem Grade davon ab, wie häufig von den verschärften Möglichkeiten auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird und in welchem Umfang es gelingt, Sanktionen insbesondere gegenüber Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten abzuwehren oder aber den Wohnungserhalt trotz verhängter Sanktionen zu sichern.

Halbierung der Arbeitslosigkeit? Fehlansage!

Bei der Veröffentlichung des Gutachtens der Hartz-Kommission wurde eine mögliche Halbierung der Arbeitslosigkeit bei Umsetzung der Kommissionsvorschläge in einem Zeitraum von nur drei Jahren in Aussicht gestellt. Das Gegenteil war zunächst der Fall. Die registrierte Arbeitslosigkeit stieg auf über fünf Millionen in den ersten Monaten nach Inkrafttreten der Hartz IV-Gesetzgebung im Januar 2005. Es dauerte bis April 2007 und benötigte einen Konjunkturaufschwung, der ganz wesentlich auf die gestiegene Auslandsnachfrage zurückzuführen war, um die Arbeitslosenzahlen wieder unter 4 Millionen (dem Niveau von 2002, als der Bericht der Hartz-Kommission veröffentlicht worden war) absinken zu lassen. Inzwischen sind die Arbeitslosenzahlen zwar weiter gesunken, es darf dabei aber nicht vergessen werden, dass mit der offiziellen Arbeitslosenstatistik ein ganz erheblicher Teil der Personen im Bezug von SGB II-Leistungen nicht erfasst wird. Ende September 2007 waren offiziell 3,54 Millionen Arbeitslose registriert, aber 4,96 Millionen erwerbsfähige Hilfebedürftige erhielten Arbeitslosengeld II und mit ihnen weitere 1,86 Millionen nicht erwerbsfähige Angehörige Sozialgeld. Zusammen bezogen also mehr als 7,1 Millionen Personen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II. Darüber hinaus waren noch knapp 950.000 Personen mit einer Arbeitslosigkeitsdauer von weniger als einem Jahr im Bezug von Arbeitslosengeld als Sozialversicherungsleistung (Angaben der Bundesagentur für Arbeit).

Während die Zahl der (Kurzzeit-)Arbeitslosen mit Sozialversicherungsleistungen ab 2004 deutlich gefallen und von 2,07 Millionen im Januar 2005 auf 949.000 im September 2007 zurückgegangen ist, stieg die Zahl der Personen im SGB II-Leistungsbezug von 6,12 Millionen im Januar 2005 auf mehr als 7 Millionen im Oktober des gleichen Jahres und hat diesen Wert bis September 2007 nicht mehr unterschritten, mit Spitzen von über 7,4 Millionen in einigen Monaten (so im März bis Juni 2006 und im März 2007).

Ob Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Arbeitslose nach den Hartz-Reformen besser von Maßnahmen zur Aktivierung und zur Integration in Beschäftigung profitieren können, wird unterschiedlich eingeschätzt. Während von einzelnen Fachleuten aus der Wohnungslosenhilfe für ihre Klientel doch bessere Chancen konstatiert wurden, zumindest vorübergehend in angemessene und auf

ihre Bedarfe abgestimmte Maßnahmen (oft in eigener Trägerschaft) vermittelt zu werden, sahen dies andere deutlich skeptischer. In der Regel beschränken sich die Vermittlungschancen ohnehin auf Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 3 SGB II („1-Euro-Jobs“), aber auch davon bleiben viele Wohnungslose noch ausgeschlossen. Als besonderes Manko wurde die enge zeitliche Befristung der Maßnahmen betrachtet, mit denen einmal erreichte soziale Stabilisierungserfolge umgehend wieder infrage gestellt werden (vgl. Satorius 2006; Busch-Geertsema/Evers 2007: 58; Wiedemeyer/Diemer 2007). Es besteht weitgehend Einigkeit, dass für Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigungsangebote benötigt werden. Erste Schritte dazu wurden im Rahmen einer erneuten Gesetzesänderung mit dem verlockenden Namen „Job-Perspektive“ im Herbst 2007 beschritten. Ob auch Wohnungslose davon profitieren können, wird sich noch zeigen müssen (vgl. auch Busch-Geertsema 2008).

¹ Zwischenzeitlich hat der Name Hartz nicht nur wegen der Kritik an der gleichnamigen Reform an Glanz eingebüßt. Dr. Peter Hartz musste sein Amt bei der VW AG im Juli 2005 aufgeben, weil er dort in eine Korruptionsaffäre verwickelt war, bei der es unter anderem um Prostitution und „Lustreisen“ für den Betriebsratschef und einen Schaden von 2,6 Mio. Euro ging. Im Januar 2007 wurde er wegen Untreue und Begünstigung in 44 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung und einer Geldbuße von über einer halben Million Euro verurteilt.

² Angaben für 2007 sind vorläufige Zahlen der Bundesagentur für Arbeit, umfangreiches Datenmaterial zum SGB II ist abrufbar unter

<http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/I.html>

³ Nach Ansicht des Autors hat sich die (vorwiegend medizinische) Definition der Erwerbsfähigkeit im SGB II mit starkem Rückbezug auf die Definition von Erwerbsunfähigkeit im Rentenrecht insofern bewährt, dass von einem quantitativ bedeutsamen neuen „Verschiebepunkt“ zwischen SGB II und Sozialhilfe nach SGB XII nicht die Rede sein kann.

⁴ Zu ergänzen wäre noch die stark rückläufige Zahl von Flüchtlingen im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, einer Art (abgesenkter) Sozialhilfe zweiter Klasse: Ende 2006 waren es noch rd. 194.000 Personen.

⁵ Zur Zeit beträgt die Regelleistung für den Lebensunterhalt 347 Euro monatlich für Alleinstehende über 25 Jahren und 312 Euro pro Person für Paare; für allein lebende Personen unter 25 Jahren gelten die abgesenkten Sätze von 278 Euro monatlich, die auch für Kinder über 14 Jahren gelten; Kinder bis 13 Jahre erhalten 208 Euro.

Für bestimmte Gruppen (Schwangere, Alleinerziehende, Behinderte und auf kostenaufwändige Ernährung Angewiesene) werden Mehrbedarfe gewährt. Personen, die zuvor Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung bezogen haben, erhalten einen befristeten Zuschlag (von manchen als „Armutsgewöhnungszuschlag“ bezeichnet), der sich nach 12 Monaten halbiert und nach 24 Monaten entfällt. Die oben genannten Sätze gelten für zwölf monatliche Zahlungen im Jahr, Extrazahlungen in Analogie zu Urlaubs- und Weihnachtsgeld – wie in der österreichischen Mindestsicherung vorgesehen – gibt es im deutschen SGB II keine. Auch die früher in der Sozialhilfe nach Bundessozialhilfegesetz noch gewährte Weihnachtsbeihilfe ist im SGB II nicht mehr vorgesehen. Ohnehin sind nahezu alle zuvor gewährten einmaligen Beihilfen

– bis auf wenige Ausnahmen (Erstausstattung für Wohnung und Bekleidung, sowie mehrtägige Klassenfahrten) – abgeschafft. Es gibt lediglich noch die Möglichkeit, ein Sonderdarle-

hen für „unabweisbare Bedarfe“ in Anspruch zu nehmen, dass dann in den Folgemonaten mit Abzügen von bis zu 10 % der Regelleistung getilgt werden darf.

⁶ Auch Kosten für die Belastungen bei selbstgenutztem Wohneigentum (das einen „angemessenen“ Standard nicht überschreitet) können im Rahmen der Mindestsicherung übernommen werden, jedoch nicht die Kosten für eine Wohnwertverbesserung und für die Tilgung von Krediten zum Wohnungsbau. Im Detail ist hier die Differenzierung nicht immer einfach.

⁷ Allerdings ist dies oft schwierig, weil die Kommunen keine eindeutigen Vorgaben dazu machen, was unter aktiven Bemühungen der Betroffenen zu verstehen ist.

⁸ Insgesamt hatten nur 35 % der Kommunen eine Härtefallregelung, 65 % sahen keinerlei Ausnahmeregelungen vor. Ca. 37 % hatten pauschale Toleranzwerte für Grenzwert überschreitungen. Ausnahmeregelungen für Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen und Alte gab es nur bei 21,1 % der Landkreise, aber bei mehr als der Hälfte der kreisfreien Städte (54,2 %). Toleranzspannen sahen nur 15,8 % der Landkreise vor, aber die Hälfte der kreisfreien Städte (50 %).

⁹ Der Ombudsrat hat in seinem Zwischenbericht die Länderministerien aufgefordert, eine vergleichbare Praxis sicherzustellen und den Bund, bei einem Scheitern dieser Bemühungen „die Notwendigkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung „zu „prüfen“ (Ombudsrat 2005: 12). In seinem Abschlussbericht heißt es: „Der Ombudsrat fordert die Landesministerien und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, sich endlich zu einigen, um in der Frage der kommunalen Regelung zu den Kosten der Unterkunft, ein transparentes Ergebnis erzielen zu können.“ (Ombudsrat 2006: 12)

¹⁰ Allerdings beteiligt sich der Bund derzeit mit 31,8 % an den Leistungen der Kommunen für Unterkunft und Heizung nach SGB II, um die ursprünglich versprochene finanzielle Entlastung der Kommunen durch die Hartz IV Reform sicherzustellen. Für 2007 wurden die Kosten für die Bundesbeteiligung mit 4,3 Mrd. Euro veranschlagt (vgl. Bundesrechnungshof 2007: 8).

¹¹ Der Bundesrechnungshof hat in seinem Prüfbericht vom Dezember 2007 nicht nur größere Einheitlichkeit und Rechtssicherheit für die Betroffenen durch eine Rechtsverordnung nach § 27 SGB II eingefordert. Diese soll seiner Auffassung vielmehr auch dazu dienen „auszuschließen, dass Grundsicherungsstellen Regelungen treffen, die die gesetzlichen Regelungen erweitern oder diese in unzulässiger Weise auslegen, verzögerte Aufforderungen zur Kostensenkung und die Vorgabe allgemeiner Toleranzgrenzen, die über die festgelegten Beträge der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft hinausgehen, sollten ausgeschlossen werden,“ (Bundesrechnungshof 2007: 15)

¹² Nach mehreren Gesetzesänderungen sieht mittlerweile das SGB II für Haushalte im Leistungsbezug Mietschuldenübernahmen als Soll-Leistungen bei drohender Wohnungslosigkeit vor. Sie sollen als Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 5 SGB II). Für Haushalte, die keine laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II erhalten, gibt es eine ähnliche Regelung in § 34 SGB XII, die allerdings auch Beihilfen als gleichwertige Option zulässt. Beide Gesetze verpflichten die Amtsgerichte zur Information der Leistungsträger über Räumungsklagen wegen Mietschulden. Nach Auskunft des Österreichischen Ministeriums für Soziales und Konsumentenschutz ist eine entsprechende Informationspflicht in Österreich ja im Mietgesetz (MRG, § 33 a) geregelt und auch nach Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung soll die Regelung der Mietschuldenübernahme in der Regie der Länder verbleiben. Ich danke meiner Kollegin DSA Gisela Schuler-Wallner, Salzburg, für ihre diesbezüglichen Recherchen.

Literatur

BA, Bundesagentur für Arbeit (2006) Grundsicherung für Arbeitsuchende: Wohnsituation und Wohnkosten, Nürnberg (Oktober 2006)

BA, Bundesagentur für Arbeit (2007) Grundsicherung für Arbeitssuchende: Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, Nürnberg, im April 2007

BBR, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hg.; 2005) Kommunale Wohnraumversorgungskonzepte, Studie im Auftrag des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung, 2. Zwischenbericht (Projektleitung: Mathias Metzmacher, BBR; Bearbeitung: ANALYSE & KONZEPTE, Hamburg), Bonn (BBR-Online-Publikation, November 2005)

Bruckmeier, Kerstin / Schnitzlein, Daniel (2007) Was wurde aus den Arbeitslosenhilfeempfängern? Eine empirische Analyse des Übergangs und Verbleibs von Arbeitslosenhilfeempfängern nach der Hartz-IV-Reform, IAB-DiscussionPaper 24, Nürnberg. Download: <http://doku.iab.de/discussionpapers/2007/dp2407.pdf>

Bundesrechnungshof (2007) Bericht nach § 99 BHO über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende – Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Berlin, 19. Dezember 2007

Busch-Geertsema, Volker (2004a) Die Folgen der Hartzgesetzgebung für Wohnungsversorgung und Wohnungslosigkeit, in: Widersprüche, Heft 91, März 2004, S. 71-74

Busch-Geertsema, Volker (2004b) The Changing Role of the State in German Housing and Social Policy, in: European Journal of Housing Policy 4 (3), December 2004, pp. 303-321

Busch-Geertsema, Volker (2008) The Hartz-reforms in Germany – Are there any positive outcomes for people who are homeless? In: Homeless in Europe. FEANTSA's Magazine, Winter 2007, „Employment and Homelessness : A Challenge and an Opportunity,,

<http://www.feantsa.org/code/en/pg.asp?Page=35>

Homeless in Europe, Winter 2007, Magazin, herausgegeben von FEANTSA, der Europäischen Dachorganisation der Wohnungslosenhilfe, Brüssel 2008

Busch-Geertsema, Volker / Evers, Jürgen (2007) Auswirkungen der Hartz-Gesetzgebung auf die Hilfe in Wohnungsnotfällen in Schleswig-Holstein, Bremen (GISS). Download: http://www.giss-ev.de/pdf/Endbericht_Hartz_Folgen_fuer_Wohnungsnotfallhilfe_SH_GISS_Sept_2007.pdf

Con_sens GmbH Hamburg (2007) Benchmarking 2006 der 16 großen Großstädte Deutschlands. Kommunale Leistungen nach dem SGB II, Hamburg (Con_sens) 2007

DIW, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2007) Nach der Einführung von Arbeitslosengeld II: Deutlich mehr Verlierer als Gewinner unter den Hilfeempfängern, DIW Wochenbericht 50/2007, Berlin

EFO, Evangelischer Fachverband Obdachlosenhilfe (2006) Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Untersuchung und Dokumentation kommunalen und staatlichen Rechtsvollzugs nach Hartz IV, Stuttgart (EFO)

Esping-Andersen, Gøsta (1990) The Three Worlds of Welfare Capitalism. Cambridge: Polity Press & Princeton: Princeton University Press

Hartz, Peter u.a.: Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Vorschläge der Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Berlin 2002

Haustein, Thomas / Dorn, Markus und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2007) Ergebnisse der Sozialhilfestatistik 2006, in: Wirtschaft und Statistik 12/2007, S. 1245-1261

Holm, Andrej (2006) Kommunale Regelungen zu „Kosten der Unterkunft“ im Rahmen der Sozialgesetzgebung nach SGB II, Studie im Auftrag der Bund-Länder-Koordination der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag, Berlin

IAB, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (2007) Die Hälfte war zwei Jahre lang durchgehend bedürftig. IAB Kurzbericht Nr. 17/2007, Nürnberg

Ombudsrat Grundsicherung für Arbeitssuchende (2005) Zwischenbericht, Berlin (29. Juni 2005)

Ombudsrat Grundsicherung für Arbeitssuchende (2006) Schlussbericht, Berlin (23. Juni 2006)

Ruiz, Marcelo / Höbel, Regina / Kloth, Melanie / Steckel, Nicole (2006) Welche Auswirkungen hat Hartz IV auf die Wohnungsnotfallhilfe in NRW? Im Auftrag des Diözesan Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V., gefördert durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Bochum (InWIS)

Satorius, Wolfgang (2006) Spannungsfelder. Anmerkungen zu aktueller Hartz IV-Debatte, Armutsentwicklung und alternativen Beschäftigungsformen, in: WOHNUNGSLOS 4/06, pp. 125-131

Wagner, Alexandra (2007) Zum Verbleib der Arbeitslosenhilfeempfänger/innen nach Einführung des SGB II. Download: www.monapoli.de

Wiedemeyer, Michael / Diemer, Sabine (2007) „Ein-Euro-Jobs“ – umstritten und dringend reformbedürftig, Düsseldorf (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland). Download: http://www.diakonie-rheinland.de/dateien/Ansicht_Ein-Euro_Jobs.pdf

WFA, Anstalt der NRW.BANK (2007) Wohnungsmarktbeobachtung Nordrhein-Westfalen, Info 2007, Düsseldorf, Dezember 2007

Volker Busch-Geertsema
Gesellschaft für innovative Sozialforschung und
Sozialplanung (GISS), Bremen

Recht auf Wohnen Die Wohnungslosenhilfe (WLH) in Österreich und ihre Rolle bei der Wohnfähigkeitsprüfung

Heinz Schoibl

Die Rehabilitation von wohnungslosen Personen und Haushalten steht im Schatten einer Wohnfähigkeitsprüfung durch die WLH und bewegt sich damit im Graubereich einer unzulässigen Verletzung des Menschenrechts auf Wohnen.

Wohnungslosigkeit ist die letzte Stufe eines extremen Verarmungsprozesses; in letzter Konsequenz führt die zu Grunde liegende sozioökonomische Krise einzelner Personen oder Familien zu einem radikalen Verlust von gesellschaftlicher Integration: Die Teilhabe wohnungsloser Menschen an der Gesellschaft schrumpft gegen Null. Zugleich mit dem eigenen Wohnraum gehen elementare bürgerliche Grundrechte verloren, wie der gleichberechtigte Zugang zu Erwerbsarbeit und Existenzsicherheit, zu sozialen Kontakten und soziokulturellen Aktivitäten aller Art. Wohnungslosigkeit stellt in dieser Hinsicht eine besondere Form der Diskriminierung dar. Wohnungslose Menschen verlieren mit ihrer Wohnung auch ihren Status als gleichberechtigte Mitglieder dieser Gesellschaft:

„Ohne Wohnung kommt ‚man/frau‘ buchstäblich um!“
(Vilem Flusser)

Rückblick auf die Anfänge professioneller Wohnungslosenhilfe in Österreich

Die WLH ist in der österreichischen Soziallandschaft ein relativ kleiner und eher junger Teilbereich. Seit etwa 30 Jahren sind österreichweite Bemühungen um die Etablierung von entsprechenden Hilfestrukturen zu beobachten, aber erst seit etwa 10 Jahren können tatsächlich auch Fortschritte in der Entwicklung und der breiten Umsetzung von fachlichen Standards festgestellt werden. Dabei sind es insbesondere zwei Handlungsbereiche, in denen es der WLH in Österreich sehr schwer gefallen ist, adäquate Ressourcen für die Versorgung ihrer KlientInnen zu erschließen und zu gewährleisten.

Das betrifft zum einen die **Verhinderung von Delogierung, von ersatzlosem Wohnraumverlust** also. Erst in den vergangenen 10 Jahren konnten hier maßgebliche Verbesserungen durch die Einrichtung von Fachstellen für Delogierungsprävention durchgesetzt werden, die es mittlerweile in nahezu allen Bundesländern (ausgenommen Burgenland und Kärnten) gibt. Nach wie vor aber sind diese Vor-sorgen nicht flächendeckend wirksam. Die durchgängig ungenügende Personalausstattung der Delogierungsprävention verhindert zudem die Realisierung aufsuchender und nachgehender Angebote, wodurch diese systematische Verletzung des Menschenrechts auf Wohnen im österreichischen

Rechtssystem weiterhin legal ist. Jährlich sind davon in Österreich etwa 80.000 Menschen bedroht; etwa 20.000 wurden zuletzt im Jahr 2006 tatsächlich auf die Straße gestellt (Hochrechnung auf der Grundlage der amtlichen Daten des Justizministeriums).

Noch ungünstiger steht es zum anderen in Österreich um die **Schaffung und Sicherstellung der Zugänge von wohnungslosen Menschen und Familien zu kostengünstigen adäquaten Wohnungen**. Dabei handelt es sich um ein Thema, das in den vergangenen Jahrzehnten auch innerhalb der WLH zu teils erbitterten Diskussionen geführt hat. So war es z.B. einer der inhaltlichen Höhepunkte, als in der Diskussion des BAWO-Grundsatzprogramms (etwa 1990) von MitarbeiterInnen der WLH heftiger Widerspruch gegen den Standardvorschlag erhoben wurde, das Ziel der Wohnversorgung von wohnungslosen Menschen an den gültigen Normalvorstellungen von gutem Wohnen – analog zu den entsprechenden Kriterien in der Wohnbauförderung – auszurichten. Stattdessen wurde für eine systematische Unterschreitung dieser Normen argumentiert, nach dem Motto: die Übernahme der in der Wohnbauförderung formulierten Normgrößen für adäquaten Wohnraum (50 m² für Singles) „halten wir nicht aus“. Hinter dieser Position steckte die Sorge, den Bogen der zumutbaren Wohnqualität für Menschen am Rande der Gesellschaft zu überziehen und die gesellschaftliche Akzeptanz für die WLH zu verlieren. Zu Recht wurde in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass diese Normempfehlung für einen großen Teil der MieterInnen, bspw. im Wiener Gemeindebau der 90er Jahre, keineswegs gewährleistet ist. Daraus wurde jedoch nicht die Schlussfolgerung gezogen, diese Wohnverhältnisse als nicht adäquat zu klassifizieren (immer noch leben in Österreich mehr als 200.000 Menschen in gesundheitsgefährdendem Substandard, Volkszählung 2001), sondern wie selbstverständlich argumentiert:

Wohnungslose Menschen hätten sich mit kleineren Wohnungen sowie mit eingeschränktem Wohnstandard zu begnügen. Der WLH wird dabei bestenfalls eine Problem lindernde Rolle zugestanden und darauf verwiesen, die systematische Unterschreitung des Wohnungsmarktes abzufedern.

Zur Rolle der WLH

Grundhaltungen wie diese sind leider auch im engeren Bereich der WLH-Einrichtungen sehr verbreitet und behindern nachhaltig das Bemühen um systematische und strukturell verankerte Zugänge zu adäquatem und erschwinglichem Wohnraum. Wäh-

rend es in wohnrechtlicher Sicht völlig bedeutungslos ist, ob beispielsweise Familien für die Erziehung ihrer Kinder einer sozialarbeiterischen Unterstützung im Rahmen der Jugendwohlfahrt bedürfen, wird gegen die Vergabe von geförderten Mietwohnungen an wohnungslose Menschen mit dem Verweis auf ihre fragliche Wohnfähigkeit argumentiert. Meines Erachtens handelt es sich hier um eine unzulässige Ungleichbehandlung von Menschen mit einem individuellen Bedarf nach sozialarbeiterischer Unterstützung, die in unmittelbarem Konnex mit der ungenügenden Einstufung von psychosozialen Bedürfnissen im Sozialhilferecht steht. Während etwa in der Jugendwohlfahrt ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung (wenngleich leider nicht als Recht des Kindes) normiert ist, wird die sozialarbeiterische Betreuung in der Wohnungslosenhilfe im Kannleistungsbereich geregelt. Auf aufsuchende und nachgehende Betreuung besteht somit kein Anspruch, entsprechende Vorsorgen sind in der WLH nur äußerst unzureichend gesichert.

Dabei handelt es sich um einen folgenreichen Missstand, der auf unzureichende Sozialplanung sowie auf ungenügende fachliche Grundlagen bzw. legislative Rahmenbedingungen zurückgeführt werden kann. Anstatt nun gezielt auf diese fachlichen, sozialplanerischen und legislativen Mängel hinzuweisen, ist in der WLH eine Bereitschaft zu beobachten, bei diesem üblen Spiel mitzumachen und strukturelle Schwächen, sei es des Wohnungsmarktes/sei es des Sozialhilferechts im Sinne einer durchgängigen Individualisierung bis Pathologisierung der Ursachen von Wohnungslosigkeit zu verwischen. Strukturelle Aspekte von Wohnungsmarkt, Preisentwicklung für Mieten und Betriebskosten, Armutsfolgen, Verknappung von erschwinglichem Wohnraum im Kontext von Privatisierung und Neoliberalismus etc. werden gewissermaßen ausgeblendet; wohnpolitische und / oder wohnrechtliche Grundsatzfragen ebenso wenig gestellt, wie die sozialhilferechtlichen Rahmenbedingungen für die Gewährung von ambulanter Betreuung nahezu kommentarlos hingenommen werden. Stattdessen wird die Tatsache, dass viele wohnungslose Menschen aufgrund von Krankheit, Sucht und / oder Behinderung einer individuellen Betreuung und Assistenz zur Sicherstellung einer eigenständigen Wohn- und Lebensform bedürfen, gegen die Aufnahme derselben in die Wohnversorgung durch den sozialen Wohnbau (anzustrebendes Modell einer Mainstream-Wohnversorgung) verwendet. Wohnungslosen Menschen wird unter Verweis auf ihre psychosoziale Bedürftigkeit der Zugang zu adäquaten und erschwinglichen Wohnungen verwehrt und die WLH ihrerseits mehrfach in die Pflicht genommen:

- Wohnfähigkeit gewissermaßen per Gutachten zu attestieren
- wohnungslose Menschen, deren Wohnfähigkeit angezweifelt wird (z. B. aufgrund einer exekutier-

ten Delogierung), aus dem Zugang zum Gemeinde- respektive Sozialwohnbau zu selektieren und

- ‚wohnunfähige‘ Personen in mehr oder minder betreuten Wohneinrichtungen zu versorgen, die in der Regel eine deutlich schlechtere Wohnqualität aufweisen (dass damit in der Regel höhere Kosten entstehen als im geförderten Wohnungsmarkt, wird in dieser Strategie gar nicht erst thematisiert).
- Die WLH eröffnet damit ein Wohnversorgungssystem jenseits des Mainstreams des (sozialen) Wohnungsmarktes und wirkt bei der Verwahrung wohnungsloser Personen aktiv mit (vgl. dazu den Terminus der ‚Achterbahn‘ der Wohnungslosenhilfe bei Andreas Strunk, 1988).

Perspektiven der WLH

Vereinzelte Modelle partnerschaftlicher Lösungsansätze, in Kooperation von WLH und gemeinnützigen Wohnbauträgern, zeigen in einzelnen Bundesländern Österreichs (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg) vielversprechende Perspektiven auf. Tatsächlich sind diese innovativen Ansätze bisher aber lediglich als modellhafte Pilotprojekte realisiert und keineswegs flächendeckend ausgebaut. Unter vielfältigen Gesichtspunkten wird solcherart deutlich, dass die WLH auch in Zukunft wesentlich damit beschäftigt sein wird, ihren KlientInnen bedürfnisadäquate Hilfen zur Verhinderung und Beseitigung von Wohnungslosigkeit bereit zu stellen. Grundsätzlich geht es dabei wohl auch darum, diese Menschen bei der Wiederherstellung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe sowie ihrer Würde zu unterstützen. Der nachstehende Ländervergleich über den aktuellen Stand der realisierten Vorsorgen für die Rehabilitation von wohnungslosen Menschen in Österreich macht zugleich den Bedarf nach wohnrechtlichen und wohnpolitischen Maßnahmen überdeutlich.

Rehabilitation im Bundesländervergleich

Burgenland:

keine systematischen Vorsorgen

Wien:

Unter den programmatischen Überschriften „Wiener Wohnen“ sowie „Wieder Wohnen“ konnte in Wien ein systematisches Angebot für die Wohnversorgung ehemals wohnungsloser Personen / Familien in preisgünstigen Gemeindewohnungen (zumeist mit sehr einfachen Wohnstandards) realisiert werden, das nachweislich zu einem Rückgang des Anfalls von Wohnungslosigkeit beigetragen hat. Als letztlich unbefriedigend möchte ich jedoch beim Wiener Modell auf die tendenziell kontraproduktive Rolle der Wohnungslosenhilfe hinweisen, mittels Begutachtung der Wohnfähigkeit an einer Selektion der Wohnungssuchenden in tragender Rolle mitzuwirken.

Niederösterreich:

Einzelne modellhafte Initiativen (z. B. Verein Wohnen), die in enger Zusammenarbeit und finanziert aus der Wohnbauförderung adäquaten und preisgünstigen Wohnraum für ehemals KlientInnen der WLH schaffen, bereitstellen und (nach)betreuen; das Angebot entwickelt sich langsam in Richtung flächendeckender Versorgung, ist allerdings bei Weitem noch nicht bedarfsdeckend; als positive Tendenz ist hier zudem auf die Absicht zu verweisen, die Verknüpfung der Subjektförderung mit der Objektförderung im Wohnungsförderungsgesetz aufzuheben und somit auch jenen Haushalten, die in Ermangelung verfügbarer Sozialwohnungen in privaten Mietwohnungen leben, eine einkommensbezogene Wohnbeihilfe zu gewähren.

Steiermark:

kooperative Vorsorgen für Betreuung (SOWOST); eine Vermittlung in preisgünstigen Wohnraum ist in der Steiermark tatsächlich aber nur denkbar schwer möglich; eine sinnvolle Kooperation mit gemeinnützigen Wohnbauträgern sowie der Wohnbauförderung des Landes zur Verbesserung dieser Versorgungslücken ist aktuell in Vorbereitung.

Oberösterreich:

lange Tradition in kooperativen Betreuungsvorsorgen durch Einrichtungen der WLH sowie aus angrenzenden Versorgungsbereichen (psychosoziale Versorgung, Straffälligen- und Haftentlassenenhilfe etc.) in der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Wohnbauträgern (Wohnplattform); aktuell wurde von der Wohnbauabteilung des Landes ein Sonderwohnungsprogramm gestartet, das sich die Schaffung eines Übergangswohnraums von 100 Wohnungen für die Abdeckung von Warte- und Übergangszeiten zum Ziel gesetzt hat.

Salzburg:

Nach langjährigem Stillstand hat das Forum Wohnungslosenhilfe (FWLH) im vergangenen Jahr in aufbauend gestalteten Fachgesprächen Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänge von WLH-KlientInnen zu preisgünstigen Wohnungen durch eine systematische Kooperation mit den gemeinnützigen Wohnbauträgern erarbeitet. Die bisher vorliegenden Rückmeldungen aus Wohnpolitik und Wohnbauwirtschaft machen Hoffnung, dass damit die Rehabilitationsperspektiven in Salzburg auf adäquate und vielversprechende Schienen gelegt werden können.

Kärnten:

keine systematischen Vorsorgen für Rehabilitation

Tirol:

lange Tradition in kooperativen Betreuungsvorsorgen (ARGE Betreutes Wohnen; Vereinbarung mit dem Land Tirol über Standards der ambulanten Wohnbetreuung); trotz intensiver Konzeptarbeit über eine

systematische Kooperation mit der Wohnungswirtschaft (TIWOG) ist allerdings nach wie vor der Zugang von KlientInnen der WLH / des Betreuten Wohnens zu adäquaten und preisgünstigen Wohnungen nicht sichergestellt und muss dementsprechend jeweils im Einzelfall – mit all den bekannten Schwierigkeiten – realisiert werden.

Vorarlberg:

Aktuell ist ein kooperatives Modell zur Schaffung und Bereitstellung von kostengünstigem Wohnraum im Aufbau. Im Sozialen Netzwerk Wohnen (SNW) werden in Kooperation der WLH mit Gemeinden und gemeinnützigen Wohnbauträgern geförderte Mietwohnungen als Nachfolgewohnraum für KlientInnen der WLH bereitgestellt. In Koordination durch einen landesweit tätigen privaten Träger von sozialen Diensten (IfS) werden diese Wohnungen in fachlicher Abstimmung mit privaten WLH-Trägern vergeben, die dann auch die begleitende nachgehende Betreuung übernehmen.

Ausblick

Von einem durchgängigen Ansatz gemäß dem Menschenrecht auf Wohnen ist die WLH in Österreich immer noch sehr weit entfernt. Sozial- und wohnpolitische Initiativen zur Einführung eines (individuell einklagbaren) Rechts auf Wohnen nach dem Motto „Housing first“ erscheinen deshalb vordringlich. Argumentationsmuster im Sinne des individualisierenden/pathologisierenden Konzepts der Wohnfähigkeit und insbesondere deren Verwendung als Zugangs- respektive Ausschlusskategorie bezüglich einer adäquaten Wohnversorgung sind meines Erachtens nach im wohnpolitischen Kontext nicht nur kontraproduktiv, sondern stellen darüber hinaus eine flagrant Verletzung der Menschenrechte dar.

Heinz Schoibl

Dr. phil., Sozialpsychologe, Studium von Psychologie und Politikwissenschaft

Soziale Arbeit – Wohnungslosenhilfe (1979-89)

Forschungstätigkeit am Institut für Alltagskultur (1990-96); Schwerpunkte: Soziale Infrastruktur-forschung und angewandte Sozialforschung (Jugend, AusländerInnen, Wohnen, Wohlfahrtsverwaltung, Menschen mit Behinderung, ältere Langzeitarbeitslose, stationäre Altenarbeit, Schuldenkarrieren von Jugendlichen, Armut, Wohnungslosenhilfe)

Gesellschafter von Helix OEG (seit 1997), angewandte Sozial- und soziale Infrastruktur-forschung zu Armut und Wohnungslosigkeit, Jugend- und Sozialarbeit; siehe dazu mehr unter:

www.helixaustria.com

Österreich – Korrespondent im European Observatory on Homelessness (1998 – 2007), FEANTSA; siehe dazu unter: www.feantsa.org

Gründungs- und Vorstandsmitglied der BAWO; siehe dazu unter: www.bawo.at

Wohnrecht und NAG - Wenn der Amtsschimmel wiehert!

Gerhard Hetfleisch

Im österreichischen Fremdenrecht¹ ist die Bestimmung vorgesehen, dass Fremden² nur dann ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, wenn diesen eine ortsübliche Unterkunft zur Verfügung steht. Was aber ist „ortsüblich“? Im § 11 Abs. 2 Ziffer 2 NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz), wird dazu festgestellt, dass dafür ein „Rechtsanspruch auf eine Unterkunft“ nachzuweisen ist, „die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird“. Da stellen sich zahllose Fragen und dem/der gelernten ÖsterreicherIn schwant Ungemach und Schlimmes. Wer entscheidet das, nach welchen Kriterien, wie? Ein breites Feld für mehr oder weniger schikanöse Ermessensentscheidungen.

Bei Erstanträgen ist immer mit einer genauen Prüfung der Voraussetzungen zu rechnen, vor allem wenn man in Tirol lebt. In der Verwaltungspraxis in Wien und vielen Bezirkshauptmannschaften Österreichs genügt zumeist der Nachweis des Rechtsanspruchs, also der Mietvertrag oder Grundbuchauszug (!), so wiehert etwa in Innsbruck der Amtsschimmel ganz schön kräftig: Man leistet sich - ganz dem Spargedanken ergeben - einen eigenen Beamten, der die Wohnungen der „Fremden“ kontrolliert. Fast einzigartig in Österreich orientiert der sich bei seiner Beurteilung an einem (nicht mehr gültigen) uralten Erlass von Innenminister Löschnak, der aus der Feder des damals zuständigen Sektionschefs Manfred Matzka stammt. Der befand sich zu diesem Zeitpunkt in der kreativsten Phase seines Bürokratendaseins: Pro Person sind mindestens 10 m² notwendig, alle sanitären Anlagen müssen innerhalb der Wohnung sein, ebenso Kochnische oder Küche, Eltern und Kinder brauchen getrennte Schlafräume etc. Man hat also eine 70 m² Wohnung mit Wohnzimmer, Küche, ein Schlafzimmer, ein Kinderzimmer, glaubt an „ortsüblich“ und daran, die Wohnung sei groß genug für 4 Personen, aber nein, *ortsüblich* ist in Tirol, dass eine Schwester nicht mit ihrem Bruder das Zimmer teilt, und schon ist ein zusätzliches Kinderzimmer erforderlich. Was tun? Man zieht eine Wand ein! Pech nur, dass dieses neue Zimmer kein eigenes Fenster hat. Die Wohnung ist damit nicht „ortsüblich“. Übrigens gelten diese Bestimmungen auch für Eingebürgerte, die Familienangehörige nachholen wollen.

Bei Verlängerungsanträgen ist der Nachweis grundsätzlich immer zu erbringen, doch werden die Wohnverhältnisse in der Regel nicht mehr kontrolliert, vor allem wenn sich am Wohnsitz nichts geändert hat. Zumindest in der Beratungspraxis des ZeMiT wurden noch keine größeren Probleme festgestellt. Die dennoch bestehende Aufenthaltsunsicherheit gilt bis zur amtlich festgelegten ersten Stufe der so genannten „Aufenthaltsverfestigung“, die bei Fremden mit

Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalt eintritt. Ein winziges Hintertürchen für Schikanen hat sich der Gesetzgeber auch danach noch offen gelassen, das erst bei der nächsten Stufe der Aufenthaltsverfestigung - nach acht Jahren - endgültig wegfällt. Bei der Familienzusammenführung wird trotzdem - unabhängig von Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsverfestigung - genau geprüft.

Doppelt hält besser!

Da eine Bestimmung nicht reicht und auch Familiennachzugsquoten nicht genügen, um den unerwünschten Nachzug von Armenhäuslern zu stoppen, hat der Gesetzgeber gleich noch eine Schikane erfunden. Es sind nämlich auch ausreichende Unterhaltsmittel nachzuweisen. In einem Berechnungsbeispiel des Ministeriums braucht etwa ein Antragsteller mit einem sorgepflichtigen Kind und nicht erwerbstätiger Ehefrau im Inland für die Nachholung seiner Mutter ein monatliches Nettoeinkommen von € 2.519,00 (inkl. anteiliger Sonderzahlung). Das im Beispiel zynisch so genannte Existenzminimum (!) für sich, Kind und Ehefrau beträgt € 1.778,00 und für die nachziehende Person braucht er zusätzliche € 741,00. Die Familienbeihilfe darf ins Einkommen nicht einberechnet werden. Die Sache mit den Unterhaltsmitteln ist so kompliziert, dass es eine umfangreiche Informationsbroschüre mit Berechnungsbeispielen auf der Homepage des Innenministeriums unter <http://www.bmi.gv.at/niederlassung/> gibt.

Völlig absurd wird die Sache, da alle Erfordernisse schon bei der Antragstellung vorhanden sein müssen. Da das Procedere lange dauern kann, ein Jahr und länger, stürzen sich Familien in Unkosten mit dem Effekt, es am Schluss doch nicht geschafft zu haben.

Wie der Darstellung zu entnehmen ist, sind diese und andere Fallstricke der fremdenrechtlichen Praxis in Österreich der Grund dafür, dass der Gang zu einer geeigneten Beratungsstelle nicht nur sinnvoll ist, vielmehr notwendig und in vielen Fällen für MigrantInnen zwingend, wobei einschränkend zu sagen ist, dass die Gesetze und ihrer Vollziehung im fremdenrechtlichen Bereich auch für ExpertInnen kaum überblickbar geworden sind.

Die Verantwortung für dieses Machwerk trägt das ÖVP Innenministerium, allerdings hat auch die SPÖ am Gesetzeswerk mitgearbeitet und 2005 im Parlament dem Gesetz auch zugestimmt, dies aus freien Stücken und ohne den Zwängen einer Koalition zu unterliegen. Auf Verbesserungen warten wir noch

heute. Warum Integration in Österreich vielfach ein Lippenbekenntnis ist, erklärt diese desintegrative Gesetzgebung. Basis jeder Integration ist aber eine rechtliche Gleichstellung.

Gerhard Hetfleisch
Geschäftsführer ZeMiT
hetfleisch@zemit.at

¹ Mit 1.1.2006 sind wichtige fremdenrechtliche Änderungen in Kraft getreten. Das bisherige Fremdenengesetz 1997 (FrG 1997) wurde im Wesentlichen durch das Fremdenpolizeigesetz (FPG) sowie durch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgelöst. Das FPG regelt unter anderem die Erteilung von Visa, Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (Ausweisung, Aufenthaltsverbot), die Schubhaft. Das NAG regelt die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln für Personen nicht österreichischer Staatsangehörigkeit, die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten wollen, sowie die Dokumentation von bestehenden Aufenthalts- und Niederlassungsrechten. Es kennt im Wesentlichen zwei Formen des Aufenthaltstitels: die Aufenthaltsbewilligung für den mehr als sechsmonatigen aber doch nur vorübergehenden Aufenthalt und die Niederlassungsbewilligung für den auf Dauer ausgerichteten Aufenthalt in Österreich.

² Das Gesetz spricht bezeichnenderweise nicht von ZuwanderInnen oder MigrantInnen, sondern von Fremden, egal wie lange sie sich schon im Inland aufhalten. Die Sprache verrät die Intention des Gesetzes, das reglementiert, kontrolliert, begrenzt, ausgrenzt, desintegrativ wirkt und diskriminiert und nicht integriert und – Einwanderung als prinzipiell erwünscht vermittelt.

ZeMiT - Zentrum für MigrantInnen in Tirol
Blasius-Hueber-Str. 6, 6020 Innsbruck
www.zemit.at Tel. 0512 – 57 71 70

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do und Fr: 8.30 bis 12.00 Uhr
Mi 15.00 bis 19.00 Uhr

Terminvereinbarung erforderlich!

Psychisch Krank und Wohnungslos

Karl Stieg

Die Zunahme von wohnungslosen Menschen mit psychischen Erkrankungen und Auffälligkeiten hat in den letzten Jahren zugenommen. So sind in der Stadt. Herberge und im Alexihaus in Innsbruck viele Durchgangswohnplätze in Dauerwohnplätze umgewandelt worden. Über die Anzahl der betroffenen Personen gibt es keine genauen Zahlen. Eine Umfrage bei den beiden Einrichtungen ergab 2003, dass ca. 200 – 300 Personen im Jahresschnitt von Wohnungslosigkeit betroffen sind. Die MitarbeiterInnen der Innsbrucker Wohnungslosenhilfeszene sind seit Jahren verstärkt mit KlientInnen konfrontiert, welche unter einer Mischung aus Suchterkrankung,

schwieriger Persönlichkeitsausprägung und schwerer psychiatrischer Erkrankung leiden.

Vzbgm. DI Eugen Sprenger hat deshalb Ende 2003 eine Arbeitsgruppe angeregt, die sich diesem Thema ausführlich annehmen und Verbesserungsvorschläge erarbeiten sollte. VertreterInnen der Einrichtungen Univ. Klinik für Psychiatrie, Herberge, Alexihaus, Verein Dowas, Verein Dowas für Frauen, Mentvilla, Bahnhofsozialdienst, Verein für Obdachlose, Aidshilfe und der sozialpsychiatrischen Vereine Gesellschaft psychische Gesundheit, Psychosozialer Pflegedienst und START treffen sich seit

Jänner 2004 in regelmäßigen Abständen, reflektieren die Versorgungssituation und erarbeiten Empfehlungen zur Weiterentwicklung. Mit Stichtag 31.12.2003 bieten diese Einrichtungen neben Beratung und psychosozialer Begleitung ca. 360 betreute Wohnplätze an.

Aufgrund des komplexen Erkrankungsbildes der betroffenen KlientInnen ist eine Zusammenarbeit mit den fachpsychiatrischen Einrichtungen unabdingbar. Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, eine Kooperation zwischen den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und der Sozialpsychiatrie aufzubauen.

Regelmäßige Fortbildungen und Vernetzungsgespräche, aber auch ein schrittweiser Ausbau an niederschweligen Wohn- und Tagesstrukturmaßnahmen und einer niederschweligen Krisen-

intervention müssen für die Stadt Innsbruck konsequent weiterverfolgt werden.

Unser Bestreben geht dahin, in Zukunft durch gemeinsame Bemühungen für die Betroffenen ein buntes Mosaik an sozialem Lebensraum in vielfältiger Abstufung und Durchlässigkeit zu entwickeln.

Die AG „Psychisch Krank und Wohnungslos“, als Plattform der Vernetzung und des Informations- und Erfahrungsaustausches, sieht ihre Aufgabe, dies konsequent zu verfolgen und ein Problembewusstsein bei den EntscheidungsträgerInnen von Stadt und Land zu erzeugen.

Karl Stieg
Psychiatriekoordinator des Landes Tirol
f. d. AG Psychisch krank und wohnungslos

GRUNDSICHERUNGS- RICHTSÄTZE 2008

Alleinstehende € 444,10

Hauptunterstützte € 380,00

Hauptunterstützte sind jene Personen, die mit Ehegatten, mit Lebensgefährten oder in Familiengemeinschaft mit unterhaltsberechtigten Angehörigen (Mitunterstützte) leben.

Mitunterstützte € 264,30

ohne Anspruch auf Familienbeihilfe

Mitunterstützte € 147,70

mit Anspruch auf Familienbeihilfe

Alleinstehende € 147,70

mit Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe

Bei stationärem Aufenthalt € 102,00

Taschengeld

Die Grundsicherungs-Richtsätze 2008 sowie die wichtigsten Informationen zur Grundsicherung sind wie immer auf www.sozialhilfetirol.at zu finden.

Zu alt für die Jugendwohlfahrt – zu jung für die Wohnungslosenhilfe?

Sozial benachteiligte junge Erwachsene zwischen den Stühlen der öffentlichen Sozialverwaltung

Stefan Schnegg

Wer in der Jugendwohlfahrt tätig ist und mit Jugendlichen arbeitet, die in zentralen Lebensbereichen wie Wohnen, Arbeit, Ausbildung und Lebensunterhalt Unterstützung und Hilfe brauchen, kennt den Stress der nahenden Volljährigkeit dieser Jugendlichen und das Problem, dass damit viele Hilfsangebote plötzlich wegbrechen oder nur mühsam verlängert werden können. Mit Jugendlichen in Richtung Verselbständigung arbeiten zu können setzt auf Seiten der Jugendlichen bestimmte psychosoziale Ressourcen (soziale, emotionale, materielle) voraus, auf Seiten des Hilfesystems braucht es neben den rechtlichen Voraussetzungen zur Hilfeleistung auch konkrete materielle Ressourcen, um die notwendige Hilfe anbieten zu können. Eine der entscheidenden Ressourcen ist dabei verfügbarer Wohnraum. Bei Jugendlichen, die über die Volljährigkeit (18) hinaus Wohnbetreuung brauchen und nicht in einer verlängerten Maßnahme der Vollen Erziehung sind, steht nur ein sehr eingeschränktes Angebot zur Verfügung: das der Wohnungslosenhilfe.

Die Angebote der Wohnungslosenhilfe sind aber alle ausschließlich für erwachsenes Klientel konzipiert und können dem erhöhten Betreuungsbedarf von Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht entsprechen. Worin liegt dieser erhöhte Betreuungsbedarf? Jugendliche auf dem Weg in die Verselbständigung haben spezifische Entwicklungsleistungen zu erbringen, die selbst bei normbiografischen Lebensverläufen nicht einfach zu bewältigen sind. Die bekannten gesellschaftlichen Imperative dazu lauten: Es gilt die Ablöse vom Elternhaus zu schaffen, berufliche und ausbildungsmäßige Integration sollte gemeistert werden, materielle/finanzielle Selbständigkeit sollte ehest erreicht und neue Beziehungen müssen eingegangen werden. Wie aus der Jugendforschung bekannt ist, ist dieser Übergang zur Selbständigkeit nicht nur von zahlreichen Krisen begleitet, sondern erfolgt auch immer später. Für die Gruppe der sozial benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, um die es in diesem Artikel geht, sind diese Herausforderungen noch um einiges größer. Neben Wohnen, Arbeit/Ausbildung und eigenem Lebensunterhalt geht es auch um die Themen Beziehung, Gesundheit, Sucht, Delinquenz u. a.

Die Arbeitsgruppe Jugendwohlfahrt im SPAK¹ hat sich 2007 bei mehreren Treffen mit dieser Thematik beschäftigt und übereinstimmend festgestellt, dass für diese Gruppe von jungen Erwachsenen eine Lücke im Hilfesystem klafft. Bereits mit der Herabsetzung der Volljährigkeit auf das 18. Lebensjahr im Zuge der KindRÄG-Novelle 2001 ist für diese Alters-

gruppe der Zugang zu einer Maßnahme der vollen Erziehung verloren gegangen. Das heißt, dass Jugendliche, die auf eine betreute Wohnform oder auf ein intensivpädagogisches Angebot angewiesen sind, diese Maßnahme vor dem 18. Geburtstag bewilligt haben müssen, ansonsten sind sie für immer aus dem Jugendwohlfahrtssystem ausgeschlossen. Eine weitere Konsequenz dieser Herabsetzung des Jugendalters ist, dass bereits die 17-jährigen Jugendlichen um diese Angebote „kämpfen“ müssen, da der Jugendwohlfahrtsträger schon früher als bisher darüber nachdenkt, ob die Maßnahme in diesem fortgeschrittenen Alter überhaupt noch sinnvoll ist.

Diese Überlegungen stehen natürlich im Zusammenhang mit den dazu aufgewendeten Kosten, die ja in diesem Bereich in den letzten Jahren trotz der Herabsetzung der Volljährigkeit kontinuierlich gestiegen sind (2001 betrug der Nettoaufwand für Volle Erziehung Mio 8,3; 2006 waren es Mio 12,4; das entspricht einer Steigerung von 49 %)². Mit der gesetzlichen Möglichkeit, eine bereits genehmigte Maßnahme über die Volljährigkeit bis zum 21. Lebensjahr zu verlängern, hätte der Gesetzgeber grundsätzlich für diese besonderen Umstände vorgesorgt, tatsächlich ist dieses Rechtsinstitut für die hier besprochene Gruppe von Jugendlichen Makulatur. Maßnahmen werden von Seiten des Jugendwohlfahrtsträgers entweder nicht oder nur sehr kurzfristig (bis zu 3 Monaten) verlängert oder mit Zielen (kontinuierliche Ausbildung bzw. Arbeit) verbunden, die für diese Jugendlichen nicht erreichbar sind. Die Folge davon ist, dass immer mehr junge Erwachsene in den Wohn- und Beratungseinrichtungen der Wohnungslosenhilfe auftauchen und dort einen Unterstützungsbedarf formulieren, der von diesen Einrichtungen mangels Ressourcen und Ausstattung nicht geleistet werden kann. Eine Armuts- und Wohnungslosenkariere ist damit vorgezeichnet.

Für die Sozialplanung der Öffentlichen Hand sollte diese Entwicklung allmählich Bedeutung bekommen. Denn Randgruppenkarrieren, die bereits in diesem Alter ihre Verfestigung erfahren, haben fatale Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Jugendlichen und bescheren der öffentlichen Sozialverwaltung Kosten, die viel sinnvoller zu einem früheren Zeitpunkt zur Verhinderung dieser Karrieren investiert gehörten.

Als Sofortmaßnahme braucht es die Direktive der Landesjugendwohlfahrt, dass bei gegebener pädagogischer Indikation Maßnahmen der Vollen Erziehung rechtzeitig und unter Ausschöpfung der recht-

lichen Möglichkeiten bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden. Es braucht zudem eine Erweiterung der betreuten Wohnformen für Jugendliche, damit zeitgerecht und mit dem richtigen Angebot Maßnahmen gewährt werden können. Auf Bundesebene braucht es neben anderen auch in diesem Punkt eine Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG), das den neuen Entwicklungen, dass Jugendliche deutlich länger auf dem Weg in die Selbständigkeit Unterstützung brauchen, Rechnung trägt. Nach bundesdeutschem Vorbild sollten ambulante wie auch stationäre Betreuungsmaßnahmen für Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr neu beantragt werden können. Zusätzlich ist auch für das Österreichische Jugendwohlfahrtsgesetz anzuregen, dass es wie in der Deutschen Kinder- und Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch VIII) bestimmte „Hilfen für junge Volljährige“ bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres geben soll. Vor allem die Maßnah-

men bis zum 21. Lebensjahr sollten endlich auch in Österreich mit Rechtsanspruch abgesichert werden, damit sowohl auf Seiten der Jugendlichen wie auf Seiten der Behörden mehr Rechtssicherheit besteht.

Stefan Schnegg
DOWAS/Chill Out
Heiliggeiststraße 8
6020 Innsbruck
Tel. 0512 -57 21 21
dowas.chill.out@chello.at

¹ Gegründet im Juli 1999, geht es in diesem Arbeitskreis des SPAK um jugend- und jugendwohlfahrtsrelevante Themen. Ständige Mitglieder sind: Ambulante Familienarbeit Tirol, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Z6-Streetwork, Kinderschutzzentrum, KIZ, Kinder- und Jugendanwaltschaft und Chill Out.

² Sozialbericht des Landes Tirol

Terminavisos 7. Österreichischen Armutskonferenz

4. - 5. März 2008
Salzburg, St. Virgil

SCHANDE ARMUT. Stigmatisierung und Beschämung

Stigmatisierung ist ein Prozess der Zuschreibung von Merkmalen, die Ablehnung, Beklemmung oder Unbehagen bei Dritten hervorrufen und die Stigmatisierten entwerten. Stigmatisierung tritt oft in Form von Sexismus und Rassismus auf, und zeigt sich auch in der symbolischen, ökonomischen und sozialen Abwertung jener, die an der Armutsgrenze leben.

Betroffenen-Vor!-Konferenz, 3. März
Frauen-Vor!-Konferenz, 3. + 4. März

Nähere Infos unter www.armutskonferenz.at

Terminavisos BAWO FACHTAGUNG 2008

Von **28. - 30. Mai 2008** wird die nächste BAWO Fachtagung im Bildungszentrum St. Magdalena in Linz stattfinden.

- * Schwerpunkt: bedarfsorientierte Mindestsicherung mit Walter Pfeil und Volker Busch-Gertsema
- * Schwerpunkt: Wohnungslosenerhebung in Österreich
- * Vernetzungstreffen und Workshops zu unterschiedlichen Themen der WLH

Nähere Infos unter www.bawo.at

Wohnen im Alter: Für eine Kehrtwende in der Altenpolitik

Renate Krammer-Stark

Wörter wie **Pflegeamnestie**, **Pflegevollzug** und **Wohnheimoffensive** prägen inzwischen die politische und mediale Diskussion, wenn es um unser aller letzten Lebensabschnitt geht. Was mich als Politikerin an diesen Vokabeln aus dem Strafrecht und der Kriegsführung so erschüttert, ist die Haltung unserer Gesellschaft, die aus ihnen spricht. Gebrechliche alte Frauen und Männer – wobei $\frac{3}{4}$ aller über 85-Jährigen Frauen sind – werden in der Sprache von PolitikerInnen und in der Berichterstattung zur scheinbar homogenen Masse, die nicht nur die Stabilität unseres Pensionssystems, sondern gleich die Existenz unserer Gesellschaft überhaupt bedroht. Die dauernde Rede von der wachsenden Zahl älterer und alter Menschen, die einen immer größeren Teil der Sozialbudgets von Ländern und Gemeinden für sich beanspruchen, so dass auf der anderen Seite immer weniger Geld für die jungen Menschen da ist, hetzt die Generationen regelrecht gegeneinander auf.

Dann ist es kein Wunder, wenn PolitikerInnen damit Erfolg haben, dass sie „offensiv“ gegen die Alten vorgehen und ein Heim nach dem anderen bauen, wo die Alten überschaubar betreut und gepflegt werden können. Kein noch so schöner Bau kann aber darüber hinwegtäuschen, dass diese Häuser Ghettos sind, wo noch dazu die Arbeitsbedingungen aufgrund des Personalmangels trotz allem kompetenten fachlichen und menschlichen Einsatz der Pflegenden äußerst schwierig sind. Und die Zahl der Menschen, die freiwillig in ein Altenheim ziehen, ist immer noch sehr begrenzt.

Die Mehrheit der alten Menschen möchte in den eigenen 4 Wänden in ihrem Lebensalltag unterstützt werden. Immerhin werden noch immer 80 % aller pflegbedürftigen Menschen in Österreich zu Hause von Angehörigen betreut. Eine Leistung, die nicht nur zu 95 % von Frauen erbracht wird, sondern auch dem Staat die gewaltige Summe von etwa 2-3 Milliarden Euro im Jahr erspart! Dabei sind pflegende Angehörige weder sozial- noch pensionsversichert und werden in den seltensten Fällen durch Weiterbildung und Supervision unterstützt. Trotzdem nehmen Frauen und ihre Angehörigen diese Belastung auf sich, was neben der vermehrten Inanspruchnahme ambulanter Dienste, auch die aktuelle Debatte um die illegalen PflegerInnen aus Tschechien, der Slowakei oder aus Rumänien zeigt und den Bedarf nach der Betreuung in den eigenen 4 Wänden mehr als deutlich herausstreicht.

Beide Extreme, sowohl die Wohnheimpolitik als auch die 24h-Pflegediskussion sind insgesamt das Ergebnis unseres konkurrenz- und profitorientierten

Gesellschaftssystems, wo die finanzielle Sicherheit jedes Einzelnen, auch im Alter eigenständig und selbstbestimmt leben zu können, abnimmt und der Staat immer weniger gewillt ist, dieses Defizit entsprechend auszugleichen. Angesichts der Lage am globalisierten Arbeitsmarkt, den steigenden Lebenshaltungskosten und den sinkenden Reallöhnen sind beispielsweise Familien in der Regel auf zwei Einkommen angewiesen. Aus diesem Grund ist es Frauen (und Männern) immer weniger möglich, nach den Kindern auch noch Angehörige zu betreuen, ohne Aussicht darauf, sich mit dieser gesellschaftlich notwendigen Arbeit auch die dringend notwendige persönliche Altersversorgung sichern zu können. Das hat unter anderem zur Folge, dass sich bisher gültige familiäre Verbindlichkeiten den alten Angehörigen gegenüber auflösen. Immerhin leben 40 % aller PensionistInnen in Österreich ohne eigenen Pensionsanspruch, sie leben vom Geld ihres Mannes, von der Pension ihres verstorbenen Mannes oder von der Sozialhilfe. Diese Abhängigkeit macht besonders alte Frauen zu Bittstellerinnen und jede Forderung nach einem anderen Umgang und einer anderen Haltung gegenüber alten Menschen erscheint deplaziert.

Aber: Genau darum geht es meiner Meinung nach, um eine andere (politische) Haltung alten Menschen gegenüber! Das ist eine wesentliche Aufgabe der Politik, und zwar nicht nur der Bundespolitik, sondern gerade der Kommunalpolitik, weil die Entscheidung über die Richtung der Altenpolitik eine kommunale Aufgabe ist. Das heißt, jedes Dorf und jede Stadt kann selbst entscheiden, ob sie z. B. ein Altenheim baut oder eben nicht. Auf diese Art und Weise bestimmen die GemeindepolitikerInnen entscheidend mit, ob die tatsächlichen Wünsche alter Menschen – besonders alter Frauen – ernstgenommen und damit gleichzeitig ihnen gegenüber eine wertschätzende Haltung eingenommen wird.

Meiner Ansicht nach braucht es in der herrschenden Altenpolitik dazu keine bloße Kurskorrektur, sondern tatsächlich eine Kehrtwende. Sie werden sich fragen, wohin denn? Gibt es überhaupt eine andere praktikable und von der öffentlichen Hand auf Dauer finanzierbare Form der Altenbetreuung? Denn dass sowohl der flächendeckende Heimbau und vor allem deren Betrieb, als auch die Kostendeckung der 24h-Pflege in Zukunft immer noch viel mehr Geld aus dem allgemeinen Budget von Bund, Ländern und Gemeinden kosten wird, dürfte wohl unbestritten sein.

Um die zuvor gestellte Frage zu beantworten: Ja, es gibt dieses Modell, und das auch noch in Reich-

weite! Es ist das von Dr. Klaus Zitt in der Gemeinde Ludesch in Vorarlberg 1984 mitbegründete Modell der „Integrierten Altenpflege“. Dabei handelt es sich im Grunde um eine Wiederbelebung bestehender sozialer Netze in anderer Form. Die Ludescher und Ludescherinnen sollen möglichst in ihren eigenen 4 Wänden betreut und gepflegt werden. Um das zu ermöglichen, gibt es die unterschiedlichsten, und den Bedürfnissen jeder Person entsprechende, Wohnformen. Am Anfang steht immer ein sogenanntes „Case-Management“, ein anderes Wort für ein Treffen aller Betroffenen - der Angehörigen ebenso wie den Pflegenden aus dem Altenzentrum Ludesch. Bei dieser Besprechung wird festgelegt, wie die oder der zu Pflegende ab jetzt betreut wird. Dafür gibt es verschiedene Wohnmodelle - ambulante Pflege zu Hause oder Gemeinschaftswohnungen für ältere Menschen, die gemeinsam Betreuung und Pflege bezahlen. Kommt keines von beidem in Frage, so wird nach einer anderen Wohnmöglichkeit gesucht, das können z. B. Pensionszimmer in einer Privatspension sein. In Ludesch werden pflegende Angehörige bestens unterstützt - durch das Anlernen von BetreuerInnen, der Weiterbildung für Angehörige, Treffen und Supervision, außerdem gibt es eine stationäre Tagesbetreuung und eine Kurzzeitpflege sowie eine Übergangspflege. Dabei tauschen sich die Teams bei der mobilen ambulanten Betreuung und der stationären Betreuung jede Woche ab - so lernen die zu Pflegenden die PflegerInnen kennen und es fällt die Hemmschwelle für die Angehörigen, außerhäusliche Betreuung in Anspruch zu nehmen.

Nicht nur, weil dieses Modell für die öffentliche Hand 30 – 50 % kostensparender ist als beispielsweise der Betrieb von Heimen, sondern vor allem, weil es bestehende soziale Netze stärkt und neue aufbaut, die möglichst frei von dem emotionalen Druck und der physischen Anstrengung sind, die die Pflege zu Hause oft zu einer enormen Belastung für alle Beteiligten werden lassen, erachte ich persönlich das Ludescher Modell als ein Vorbild für die zukünftige Altenpolitik. Klaus Zitt sagt selbst, dass ganz

Ludesch mit 3.500 EinwohnerInnen in dieses Modell miteinbezogen ist. Was meiner Meinung die zwei vordringlichsten Aufgaben in der Altenpolitik der nächsten Zeit sind, ist zum einen die Adaptierung des Ludescher Modells für Städte wie Innsbruck auf der einen Seite. Auf der anderen Seite muss die sozial- und pensionsrechtliche Absicherung von pflegenden Angehörigen endlich konkret vorangebracht werden. Beides zusammen erübrigt jede Heimoffensive, davon bin ich überzeugt.

Im Dezember 2006 haben meine Kollegin aus dem Grünen Gemeinderatsklub Mag.^a Ulli Schindl-Helldrich und ich die „WOHNAG - Alternative Wohnformen im Alter“ gegründet. Gemeinsam mit ExpertInnen aus dem Bereich Altenarbeit und Interessierten informieren wir uns über die Alternativen des Wohnens und Betreut-Werdens im Alter, die es anderswo schon lange gibt, wie z. B. in Bregenz und vor allem in deutschen Städten wie Köln, und diskutieren darüber. Dabei ist uns wichtig, dass wir von unseren ganz persönlichen Wünschen und Vorstellungen ausgehen. Auch diese haben wir mit der Unterstützung des Experten Heinz Blaumeiser diskutiert. Unser Ziel ist es aber, nicht nur eine Studiengruppe zu sein und dort natürlich auch aktuelle Entwicklungen zu besprechen, sondern wenn möglich auch ein Modellprojekt im Bereich alternatives Wohnen im Alter zu unterstützen und zu begleiten. Denkbar wäre hier beispielsweise eine Wohngemeinschaft älterer Menschen. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung!

Renate Krammer-Stark
Gemeinderätin und SeniorInnensprecherin der
Innsbrucker Grünen

Daten und Fakten aus:

Innsbruck Informiert, Nr.1/Jänner 2008-01-08, S.14-16
Der Standard, 31. Dez. 2007/1. Jänner 2008, S.20
Der Standard, 5. Jänner 2008, Album A1 – A2
Die Grünen, *Paper zum Thema „Pflege“* für die Grüne Landesversammlung am 29.9.2007 in Wörgl

Der obds - Landesgruppe Tirol hat für das Jahr 2007 noch 20 offene Beiträge (ca. 1000 Euro) zu verzeichnen. Einzelne Rückstände reichen sogar bis 2006 zurück. Die Mitglieder mit Rückstand erhielten im Dezember bzw. Jänner von uns eine Mahnung mit Zahlschein zugesandt. Jede Landesgruppe zahlt an den obds 1/4-jährlich die vorgeschriebenen Beiträge. Das sind derzeit:
Vollmitglied im Jahr 60.-. Für Studierende bzw. Mitglieder in Karenz im Jahr 29,50 (unabhängig davon, ob unsere Mitglieder die Beiträge tatsächlich eingezahlt haben).
Wie bereits im SIT 69 angekündigt, brauchen wir für eine solide Kassaführung in Hinkunft eure Jahresbeiträge bereits jeweils bis **31.03. des laufenden Jahres**. Also bitte die Jahresbeiträge 2008 einzahlen.
Bitte eure Überweisungen auf das Konto der Tiroler Sparkasse BLTZ: 20503 Konto Nr. 0000 - 018259

Die KassierInnen des obds - Landesgruppe Tirol

BEGINNE, NICHT BEDUINE! FrauenWohnen anders

Katharina Auer, Sigrid Sporer

Im Zuge unserer Recherchen zum Thema „Frauenwohnformen“ stießen wir sehr bald auf die *Beginnen*. Auffallend dabei war, dass es verschiedene Frauengruppierungen gibt, die sich mit der Philosophie dieser *Beginnen* auseinandersetzen, allerdings mit unterschiedlichen Zugängen und Identifikationen. Die Bandbreite reicht hierbei von christlich-spirituellen bis hin zu sehr feministischen Betrachtungsweisen.

Um 1100 tauchte der Begriff der *Beginnenkultur* erstmals auf, es handelte sich dabei um ein europäisches Phänomen. Die Blütezeit lag zwischen 1250 und 1450, somit also im Mittelalter. Alleinstehende Frauen und Witwen, die weder heiraten noch in ein Kloster eintreten wollten, organisierten sich in autonomen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften - den sogenannten *Beginnenhöfen* - und genossen hohes Ansehen unter der Bevölkerung. Zeitweise lebten bis zu 10 % der Frauen aus den Städten in solchen Gemeinschaften.

Ohne männliche Bevormundung und ohne männlichen Schutz arbeiteten sie auf vielfältige Weise, zum Beispiel waren sie Unternehmerinnen, Handwerkerinnen und Hebammen, übernahmen die medizinische Versorgung der Bevölkerung sowie die Sterbebegleitung und die Bestattungen und unterrichteten Mädchen.

Ihre Organisationsform war Klöstern ähnlich, allerdings unterschied sie sich grundsätzlich darin, dass die *Beginnen* ihre Autonomie bewahrten und die Gemeinschaft jederzeit wieder verlassen konnten. Einige von ihnen zogen - einer Walz ähnlich - von *Beginnenhof* zu *Beginnenhof*.

Die *Beginnengemeinschaften* waren in hohem Maße selbstbestimmt. Deutlich wird dies unter anderem daran, dass alle Mitfrauen einer Gemeinschaft eine ranghöchste *Beginne* wählten, obwohl demokratische Strukturen zu dieser Zeit in der politischen Landschaft noch in weiter Ferne lagen! Unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen Besitzverhältnisse einer Anwärtlerin war bei Eintritt in die Gemeinschaft eine Mitgift nicht zwingend notwendig, bzw. orientierte sich diese an den Ressourcen, die einer neuen Mitfrau zur Verfügung standen.

Wie so oft in der Geschichte der Frauen stellte diese ihre Autonomie eine Bedrohung für machthabende Instanzen - also in 1. Linie Männer - dar. So brachten beispielsweise päpstliche Dekrete die Gemeinschaften unter massiven Legitimationsdruck und in Existenznöte. Durch den gezielten Entzug ihrer Lebens- und Arbeitsgrundlagen wurde eine Weiterentwicklung der *Beginnenbewegung* verhindert. Da die Geschichte der *Beginnenkultur* in Schriften

und Schulbüchern im 19. und 20. Jahrhundert konsequent verschwiegen wurde, ging das Wissen um die Bedeutung dieser Kultur quasi verloren. Erst eigenständige feministische Forschungsarbeit brachte sie wieder ins Blickfeld zurück und ermöglicht eine Renaissancebewegung. So organisieren sich in Belgien, Holland und Deutschland zunehmend Frauen, um Wohnprojekte im Sinne der *Beginnenkultur* zu gründen.

Aus der Präambel des Dachverbandes der *Beginnen* e.V.:

Wir heutigen Beginnen basieren auf der politischen Gleichstellung von Frauen, auf Gewaltfreiheit und auf Gemeinschaft von Frauen. Wir beziehen uns auf die Kompetenz und die weise Spiritualität von Frauen. Wir unterstützen uns gegenseitig. Wir setzen uns ein für innovative Arbeits- und Wirtschaftsformen und für einen Ressourcen schonenden Umgang mit der Natur. (aus: www.dachverband-der-beginnen.de/s_selbst.htm)

Für viele Frauen verbindet sich mit diesem (Zusammen)Lebenskonzept die Idee von Wahlverwandtschaften ohne familiäre Abhängigkeit. Dies bedeutet, Verantwortung füreinander zu übernehmen ohne lebenslange Verpflichtung dazu. Auch der Wunsch, nicht allein bzw. einsam leben zu müssen, motiviert Frauen jeden Alters, mit und ohne Kinder und LiebhaberInnen, in eine solche Frauenwohngemeinschaft zu ziehen.

Die Realisierung solcher Projekte erstreckt sich oftmals über Jahre hinweg und beginnt meist mit dem Zusammenschluss mehrerer Frauen zu einer Projektgruppe. Bei der Suche nach geeigneten Wohnobjekten werden die Bedürfnisse der einzelnen Frauen berücksichtigt. Dazu gehören beispielsweise ein barrierefreier Zugang, Rückzugsmöglichkeiten für alle im Haushalt lebenden Personen (Frauen und Kinder), große Gemeinschafts- und Spielräume, Wirtschaftsräume, ein Garten, Räumlichkeiten für handwerkliche und spirituelle Tätigkeiten, Geschäftslokale, BesucherInnenzimmer usw.. Männern ist der Zutritt zu *Beginnenhöfen* nicht verboten. Sie können allerdings keine Mieter werden, sondern haben lediglich Besucherstatus.

Unsere Nachforschungen zu diesem Artikel führten uns zu zahlreichen höchst interessanten *Beginnenprojekten* in Deutschland. Leider war es uns aber nicht möglich konkrete Informationen über einen österreichischen *Beginnenhof* zu finden...

Katharina Auer, Sigrid Sporer
DOWAS für Frauen

Nächtigung unter Dach - Winter - Notschlafprojekte

Sonja Schmidl

Der Winter 2007/08 ist der jetzt der vierte Winter, in dem der Verein für Obdachlose an der Bereitstellung von Notschlafplätzen beteiligt ist. Wir verstehen das als ein ergänzendes Angebot der basalen Überlebenshilfe in der kalten Jahreszeit. Es ist ein Kooperationsprojekt, an dem auch die Kongregation der Barmherzigen Schwestern, die Caritas und das Rote Kreuz konkret beteiligt sind und das überhaupt nur in einer umfangreichen Vernetzung funktionieren kann.

Wie haben eigentlich nicht „wieder eröffnet“, sondern betrachten jeden Winter als ein eigenständiges Projekt: Wir suchen ein neues Mitarbeiter-Team, adaptieren die Räume (und renovieren sie im Frühjahr), verhandeln über die Finanzierung. Das verursacht zusätzlichen Aufwand und auch Kompromisse bei der Ausstattung; eine (jahresdurchgängige) Kontinuität in räumlicher und personeller Hinsicht wäre längerfristig sehr wünschenswert.

Es gab über die Jahre unterschiedliche Finanzierungsmodelle; wichtig war uns immer eine pauschale Finanzierung des Projekts; dazu kam dann noch im Lauf der Zeit die Bedingung, dass die Art der Finanzierung keine Einschränkungen für den Zugang oder die Aufenthaltsdauer der KlientInnen mit sich bringen darf. Eine solche Finanzierung konnte für diesen Winter durch eine konstruktive Zusammenarbeit mit Land Tirol und Stadt Innsbruck wieder erreicht werden.

Das Angebot ist nicht nur „niederschwellig“ im Zugang, sondern auch „einfach“ in der Ausgestaltung und stellt keine besonderen konzeptionellen Anforderungen. Die Barmherzigen Schwestern stellen in der Sennstraße einen Raum zur Verfügung, der vom Roten Kreuz mit Faltpetten und Decken ausgestattet wird. Dort gibt es zwischen November und März an 7 Tagen in der Woche 16 einfache Schlafplätze mit der Möglichkeit, sich zu waschen oder zu duschen. Die Plätze werden jeden Abend ab 20:00 Uhr neu nach dem Prinzip „first come, first served“ vergeben. Um 8:00 Uhr früh wird der Raum für den Tag wieder geschlossen. Keine Voranmeldungen, keine Reservierungen, keine Verpflegung, keine Gepäckaufbewahrung tagsüber, Alkohol- und Drogenverbot am ganzen Gelände, Rauchverbot im Raum; das Ausüben von Gewalt ist ein Ausschlussgrund. Während der ganzen Nacht ist ein Mitarbeiter anwesend, der in erster Linie organisatorische Aufgaben hat und für die Einhaltung der Regeln sorgt. Dass sich daneben persönlicher Kontakt, anteilnehmende Gespräche und Vermittlung weiterer Hilfsangebote ergeben, ist ein - von uns sehr erwünschtes - Extra, das ein engagiertes Team beisteuert. Was wir diesbezüglich leisten können, wird

im Rahmen von Inter- und Supervision besprochen und flexibel gehandhabt, ist also nicht in einem Konzept festgeschrieben.

Im Ausstattungsstandard - mit dem Matratzenlager einer Berghütte vergleichbar - unterscheidet sich unser Angebot also grundlegend von anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Es ist eine *Not-Schlafstelle* im ganz ursprünglichen Wortsinn. Dass dieser Begriff heute für eine große Bandbreite von Einrichtungen (auch für solche mit einem umfangreichen Sozialarbeits-Angebot) verwendet wird, führt manchmal zu Erwartungen, die wir nicht erfüllen können.

Warum braucht es ein zusätzliches Notschlafangebot? Ich persönlich bewerte das Angebot der Wohnungslosenhilfe im Großraum Innsbruck insgesamt als gut. Natürlich gibt es noch offene Wünsche und Verbesserungsmöglichkeiten, aber das ist ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess und - ganz egal, auf welcher Stufe dieses Prozesses wir angelangt sind - es wird immer Menschen geben, die von den bestehenden Angeboten nicht erreicht werden.

Konkret gibt es verschiedene Gründe, warum jemand nicht in den Notschlafeinrichtungen des ISD nächtigen kann. Beispiele:

- Es gibt keine freien Betten. Der Auslastungsgrad schwankt saisonal und auch von Jahr zu Jahr ohne leicht erkennbares Muster. Tatsache ist: Es gibt immer wieder Zeiträume über mehrere Monate, in denen die Einrichtungen voll bzw. überfüllt sind.
- Bestimmte Lebensformen finden dort keinen Platz, etwa das gemeinsame Nächtigen von Paaren oder das Mitbringen von Haustieren.
- Menschen haben in den Einrichtungen Hausverbote.
- Menschen schaffen es nicht, den Strukturanforderungen der Einrichtungen zu entsprechen.
- Menschen, die keinen Anspruch auf Grundversicherung haben, können nicht aufgenommen werden, weil für sie kein Tagsatz abgerechnet werden kann. Zu ihnen zählen vor allem MigrantInnen.

Unser Notschlafprojekt bietet *jetzt* eine Antwort auf diese Lücken - sollte es diese Lücken eines Tages nicht mehr geben, würden wir uns darüber sehr freuen. Im vergangenen Winter (2006/07) jedenfalls suchten uns in der Zeit zwischen 19. November und 3. März 131 Personen auf, davon 13 Frauen. Insgesamt waren das 1.243 Nächtigungen - für uns ist damit die Frage nach der Notwendigkeit des Angebots

beantwortet. Für viele Menschen war das Angebot in seiner Einfachheit vollkommen ausreichend, manche hätten von einem Mehr an Beratungs- oder Betreuungsmöglichkeiten sicher profitieren können.

Es war eine bunte Gruppe von Menschen, was Alter, Herkunft, sozialen Status, Lebensperspektiven und die Gründe für das Aufsuchen des Notschlafplatzes betrifft: KlientInnen der traditionellen Wohnungslosenhilfe ebenso wie sozial integrierte Menschen aus dem EU-Raum auf Arbeitssuche, MigrantInnen (mit und ohne Aufenthaltsrecht in Ös-

terreich) und Roma, die nur für begrenzte Zeiträume in Innsbruck waren.

Für Letztere gibt es übrigens heuer ein eigenes Containerprojekt im Integrationshaus der Caritas in Zusammenarbeit mit Vinzenzgemeinschaften. Das ist für uns ein erfreuliches Ergebnis der Bemühungen der vergangenen Jahre und ein wertvoller Ausgangspunkt für zielgruppenspezifische Hilfe.

Sonja Schmidl
Verein für Obdachlose

Stellungnahme zur Winternotschlafstelle

Arbeitskreis Wohnen¹

Diese Stellungnahme ist als Brief an die politisch Verantwortlichen Landeshauptmann Stellvertreter Hannes Gschwentner und Vizebürgermeister Eugen Sprenger sowie an die Geschäftsführerin des Vereins für Obdachlose, Sonja Schmidl, verschickt worden:

Bereits im Winter 2004/2005 sahen die politischen Vertreter des Landes und der Stadt Innsbruck die Notwendigkeit, zusätzlich zu den zwei bestehenden Einrichtungen der Stadt (Herberge und Alexihaus), eine zeitlich befristete „Winternotschlafstelle“ einzurichten. Als Grund für den Bedarf wurde die nicht ausreichende Kapazität von Notschlafplätzen in der kalten Jahreszeit und die damit verbundene Gefahr von Todesopfern genannt.

Im ersten Jahr des Bestehens war die Einrichtung im Gebäude der Teestube untergebracht, in den folgenden beiden Jahren übersiedelte sie ins Haus Margarete der Barmherzigen Schwestern im Stadtteil Saggen.

Vergangenes Jahr musste die „Winternotschlafstelle“ frühzeitig geschlossen werden, weil es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Bewohnern kam und der Verein für Obdachlose die Einrichtung nicht mehr weiterführen wollte. Schon damals gab es von Seiten des SPAK (Sozialpolitischer Arbeitskreis) ein Schreiben an die Geschäftsführung des Vereins für Obdachlose, in dem kritisiert wurde, das Scheitern dieser Einrichtung nicht auf dem Rücken der Klienten auszutragen.

Auch – oder vielmehr gerade für – Notschlafstellen, die von Menschen aufgesucht werden, die in einer akuten Krisensituation sind, muss es sowohl in räumlicher als auch in personeller Hinsicht Standards geben, die einzuhalten sind. Es genügt nicht, nur ein Dach über dem Kopf zur Verfügung zu stellen, damit man sagen kann, dass niemand in der Stadt erfrieren muss.

Im Dezember 2007 wurde die „Winternotschlafstelle“ neuerlich aufgesperrt und die VertreterInnen des Arbeitskreis Wohnen hatten die Gelegenheit, sich ein Bild über die Lage, die Ausstattung und die Standards der „Notschlafstelle“ zu machen. Der Befund der Besichtigung veranlasst den Arbeitskreis zu einer Stellungnahme an Politik, Verwaltung und die Fachöffentlichkeit.

Die Träger der Einrichtung beschreiben das Angebot in einer Aussendung mit *16 Schlafplätzen, die nach dem Prinzip ‚first come, first served‘ vergeben werden und allen, auch Flüchtlingen aus dem nordafrikanischen Raum², offen stehe, die nichts zum Schlafen haben. Im Unterschied zu den Vorjahren stehe dieses Jahr ein Sanitärcontainer mit warmem Wasser und Duschmöglichkeit zur Verfügung. Das unverzichtbare Mindestmaß an Regeln sei Drogen- und Alkoholverbot im gesamten Areal der Barmherzigen Schwestern, zusätzlich ein Rauchverbot im Container und Schlafräum. Tägliche Öffnungszeit: 20 Uhr bis 8 Uhr.*

Dieser konzeptionelle Minimalismus setzt sich in erschreckender Art und Weise bei der Umsetzung und Ausstattung der Einrichtung fort. Wir möchten im folgenden eine kurze Beschreibung der Winternotschlafstelle geben, um die gravierenden Mängel besser schildern zu können:

Größe/Raumaufteilung/Ausstattung

- Die Notschlafstelle besteht aus einem Schlafräum von ca. 40 m² und einem winzigen Vorraum. 16 Notfallliegen sind in zwei Reihen aufgestellt. In der Mitte des Raums entsteht so ein Gang von maximal 1,5 m Breite. Zwischen den Liegen bleibt ca. 10 bis 30 cm (!) Platz. Leintuch, Polster oder Bettdecken gibt es keine, lediglich Militärdecken ohne Überzug stehen zur Verfügung. Es gibt keinen Tisch oder Stuhl, die Menschen müssen entweder auf den Feldbetten liegen/hocken oder sich im Park im Freien aufhalten. Es gibt keiner-

lei Möglichkeit, Gepäck zu deponieren oder unterzustellen, keine Kochgelegenheit, keinen Tee, keine Notversorgung.

- Da es weder Stuhl noch Tisch gibt, muss die Aufnahme durch den Nachtdienstmitarbeiter stehend im Park oder dem Schlafraum erfolgen. Telefonanschluss ist keiner vorhanden.
- Der Sanitärcontainer befindet sich ca. 10 m vom Eingang des Schlafraumes entfernt auf dem Gelände und kann nur über das Freie erreicht werden. Die Warmwasserkapazität ist beschränkt auf 300 Liter, es gibt keine Handtücher oder Seife.

Nachtdienstbereich

- Dieser befindet sich ein Stockwerk höher und dient ausschließlich als Schlafmöglichkeit für den Mitarbeiter. Zur Kontrolle des Schlafraums dient ein Babyphon. In Krisen- oder Notfällen kann der Mitarbeiter eine ehrenamtliche Person mittels Handy kontaktieren.
- Das Nachtdienstteam (sieben Mitarbeiter) trifft sich im Abstand von 3 bis 4 Wochen. Die Informationsweitergabe geschieht ausschließlich über ein täglich aktualisiertes Dienstbuch.

Regeln/Aufnahmebedingungen

- Die Regeln: kein Alkohol, keine Drogen und keine Gewalt sind soweit nachvollziehbar, das System der Aufnahme ist allerdings in dieser Form abzulehnen, weil der Schlafplatz jeweils nur für eine Nacht gesichert ist und zudem bis spätestens 20 Uhr bezogen werden muss, da er ansonsten vergeben wird. Das heißt, die Benutzer der Notschlafstelle müssen um 20 Uhr ihre Liege besetzen, damit der Platz nicht verloren geht und können das Gelände nicht mehr verlassen.

Soweit zu den Fakten. Nach Auffassung des AK Wohnen ist diese Art der Notunterbringung vollkommen inakzeptabel. Neben der räumlichen Enge sind vor allem die mangelnde Ausstattung (lediglich Feldliegen des Roten Kreuzes) und die nicht existierende Infrastruktur zu kritisieren und lassen mehr auf einen Schlafplatz irgendwo in einem Entwicklungsland als auf eine Unterkunft in einer durchschnittlich reichen, mitteleuropäischen Stadt schließen.

Für eine menschenwürdige Unterbringung fehlt jegliche Intim- und Privatsphäre, es gibt keine Möglichkeit, seine persönlichen Habseligkeiten zu deponieren. Der Raum ist so beengt, dass die Menschen entweder auf ihrer Liege sitzen oder sich gleich zum Schlaf niederlegen müssen.

Es gibt keine Möglichkeit, irgendwo zu sitzen, Tee zu trinken, eine Kleinigkeit zu essen oder sich mit anderen zu unterhalten; es gibt keine Möglichkeit, von einem Schreibtisch aus ein Telefonat zu führen,

um wichtige Dinge zu erledigen. Diese katastrophale Raumsituation spitzt sich noch durch den abseits gelegenen Sanitärcontainer zu, der nur über das freie Gelände erreichbar ist.

In dieser beengten Atmosphäre sind Aggressionen und Auseinandersetzungen unausweichlich, da man sich andauernd buchstäblich „auf die Füße tritt“. Aus unserer täglichen Arbeit wissen wir, dass Aggressionen zwischen Menschen durch schlechte und mangelhafte strukturelle Bedingungen begünstigt werden. Gibt es dann dementsprechende Vorfälle wie im letzten Jahr, werden die Klienten dafür verantwortlich gemacht.

Neben den fehlenden Standards ist vor allem auch die nicht vorhandene Betreuung zu kritisieren. Wenn man solche Angebote zur Verfügung stellt, muss auch die sozialarbeiterische Betreuung gewährleistet sein. Für eine „Notschlafstelle“ diesen Typs ist es unerlässlich, dass eine Betreuungsinstanz zumindest das Zusammenleben so moderiert, dass es nicht ständig zu Konflikten kommt. Im Krisen- oder Konfliktfall braucht es erfahrene Mitarbeiter, die über ausreichende Praxis verfügen und/oder Ansprechpartner haben (Teamunterstützung), die konkrete Hilfestellungen bieten können.

Nach unseren Recherchen (BAWO Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe und dem europäischen Dachverband der Wohnungslosenhilfe FEANTSA) gibt es weder in Österreich noch im übrigen Europa eine Noteinrichtung, die derart niedrige Standards aufweist.

Wohnungslosigkeit bedeutet für einen Menschen eine sehr zugespitzte Krisensituation, die viel mehr braucht, als nur ein Dach über dem Kopf. Welche Perspektive ist mit einem derartigen Angebot möglich? Höchstens jene, am nächsten Tag wieder eine freie Liege zu ergattern. Aber an der existenziellen Krisensituation verändert dieses Angebot nichts. Was kann und soll das Ziel einer solchen Einrichtung sein außer der Beruhigung des schlechten Gewissens, dass zur Winter- und Weihnachtszeit in dieser Stadt niemand erfriert? Wenn eine soziale Einrichtung mehr als das nackte Überleben sicherstellen soll, braucht es räumliche, infrastrukturelle und personelle Mindestvoraussetzungen. **Selbst wenn diese Einrichtung als reine Notschlafstelle ohne betreueriesches Angebot konzeptioniert ist, braucht es minimale Voraussetzungen für eine menschenwürdige Unterbringung, die hier nicht gegeben sind.**

Innsbruck führt bereits zwei große Wohnungslosenasyle mit 150 Plätzen, die oben beschriebenen Bedarf eigentlich decken müssten. Das Angebot wäre ausreichend, wenn die Ablöse aus diesen Einrichtungen besser funktionieren würde. In der

sozialarbeiterischen Praxis ist es leider häufig Realität, dass wohnungslose KlientInnen aufgrund von fehlenden freien Betten nicht in die städtischen Einrichtungen vermittelt werden können. Mangels ausreichender sozialarbeiterischer Betreuungskapazitäten werden dort Menschen zum Teil über Jahre hospitalisiert. Ein weiteres Defizit dieser beiden Einrichtungen ist, dass sie keine wohnungslosen Flüchtlinge beherbergen dürfen.

Der Arbeitskreis Wohnen hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass an den bestehenden Konzepten von Alexihaus und Städtischer Herberge unter Einbindung der privaten Träger der Wohnungslosenhilfe der Hebel angesetzt werden muss. Die Erfahrung der vergangenen 20 Jahre zeigt, dass eine Einrichtung mit Notschlafcharakter schnell zu einer Dauereinrichtung wird (Beispiel Alexihaus).

Solange dieser qualitative Ansatz nicht genügend Berücksichtigung findet, wird es auch weiterhin wohnungslose Menschen geben, die von dem bestehenden Angebot ausgeschlossen bleiben bzw.

mangels freier Plätze dort nicht aufgenommen werden können. Die oben beschriebene „Winternotschlafstelle“, die diese Lücke füllen soll, ist nicht nur in keinsten Weise dafür ausgestattet, sondern folgt dem resignativen Konzept: „Wer am Boden ist, dem muss ein Boden genügen“.

Die Mitglieder des Arbeitskreis Wohnen

Dowas für Frauen – Beate Keszleri

Ho&Ruck – Lena Obermaier

Verein zur Förderung des Dowas – Anita Netzer

Verein IWO – Hubert Haidinger

Verein Neustart - Anton Schneider

¹ DOWAS für Frauen, Ho & Ruck, Verein IWO, Verein NEU-START, Verein zur Förderung des DOWAS

² Flüchtlinge aus dem nordafrikanischen Raum waren letztes Jahr von der Notschlafstelle ausgeschlossen worden. Dieses Jahr braucht es eine individuelle Vorabklärung über die Jugendwohlfahrt/Land Tirol

Das Vorarlberger Projekt „Soziales Netzwerk Wohnen“ (SNW)

Heidi Lorenzi

In Vorarlberg leben ca. 200, hauptsächlich allein stehende Personen (Einschätzung der in der Wohnungslosenhilfe tätigen Institutionen), die am freien, aber vor allem auch am gemeinnützigen Wohnungsmarkt keine Chance haben, eine für sie passende, finanzierbare Wohnung anzumieten.

Die Gründe dafür sind vielfältig:

Entwurzelung durch persönliche oder existentielle Krisen (Arbeitsplatzverlust, Scheidung, psychische Erkrankungen), Zugehörigkeit zu einer Rand- oder Problemgruppe, fehlende finanziellen Ressourcen oder häufiger Ortswechsel aus persönlichen oder beruflichen Gründen, ohne wirkliche soziale Verankerung. Viele dieser Menschen leben derzeit in voll betreuten Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in prekären Wohnsituationen. Die Angebote der stationären Wohnungslosenhilfe sind notwendig und hilfreich in der akuten Krise, sind aber nicht als Dauerlösung gedacht.

Zugang zu normalem Wohnraum ist eine grundlegende Voraussetzung für jede weitergehende Integration. Normalität, Stabilität, Privatsphäre, Selbstbestimmung und neue Lebensperspektiven sind wesentliche Elemente, die sich für ehemals Wohnungslose mit dem Bezug einer eigenen Wohnung verbinden.

Die oben beschriebene Personengruppe hat derzeit kaum Chancen, am gemeinnützigen Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden, da die meisten ein Hauptkriterium, die vorgeschriebene Aufenthaltsdauer in einer Gemeinde, nicht vorweisen können.

Ziele des „Sozialen Netzwerks Wohnen“

- Integration von Menschen in den regulären Wohnungsmarkt, für die dies im derzeitigen System nicht möglich ist, durch Bereitstellung von eigenen Wohnungen im Rahmen dieses Programms
- Unterstützung und Aktivierung der Selbstständigkeit und dauerhaften Absicherung der Lebens- und Wohnsituation von Menschen mit sozialen Defiziten durch individuell angepasste ambulante sozialarbeiterische Betreuung
- Verringerungen der stationären Aufenthalte im voll betreutem Setting und die damit verbundene Kostenreduzierung aus Mitteln der Sozialhilfe
- Abbau von aktuellen Pflichtleistungen der Sozialhilfe (wenn z. B. ein/e PensionsbezieherIn die eigene Wohnung ohne weitere Unterstützung finanzieren kann; im Gegensatz dazu verursacht diese/r PensionistIn als BewohnerIn einer städtischen Einrichtung in jedem Fall Kosten für die Sozialhilfe)
- Mitwirkung an einer Gesamtkonzeption zur regionalen Wohnungsversorgung und Wohnungssicherung

Organisatorische Rahmenbedingungen

Das „Soziale Netzwerk Wohnen“ soll die Anzahl der über die Gemeinden zu vergebenden Wohnungen nicht verkleinern, sondern der Bedarf soll durch zusätzlich gebaute Wohnungen (bei Neuprojekten) abgedeckt werden, weshalb das Neubauförderungskontingent des Landes für gemeinnützige integrative Mietwohnungen von jährlich 300 auf 330 erhöht wurde. Zudem wurde das Projekt auch in den Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes verbindlich verankert.

Das „Soziale Netzwerk Wohnen“ wurde als eine Untergruppe der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (= Dachverband der in der Wohnungslosenhilfe in Vorarlberg engagierten Sozialinstitute) eingerichtet. Die Koordination erfolgt derzeit durch eine Mitarbeiterin des Instituts für Sozialdienste und einem Beamten der Wohnbauförderungsabteilung des Landes.

Aufgaben des Netzwerks sind neben der Vergabe der Wohnungen die Absicherung der fachlichen Betreuung und die Entwicklung von präventiven Strategien.

Die Zusammenarbeit der wichtigsten regionalen PartnerInnen ermöglicht neben der Einzelfallhilfe die Nutzung von Synergien und stellt eine Ergänzung zur kommunalen Sozialplanung im Bereich Wohnungssicherung dar und soll auch die Wohnungssämter entlasten.

Der konkrete Ablauf der Wohnungsvergabe

Geeignete freie oder freiwerdende Wohnungen werden von den gemeinnützigen Bauvereinigungen und/oder den Gemeinden dem „Sozialen Netzwerk Wohnen“ zur Vergabe zur Verfügung gestellt. Die VertreterInnen im Sozialen Netzwerk entscheiden über die Belegung der Wohnung. Hauptkriterium ist die soziale Situation der BewerberInnen. Zu jeder Wohnungsvergabe gehört auch die Klärung der Übernahme der sozialen Begleitung. Die Entscheidung wird der jeweiligen Standortgemeinde gemeldet, welche die Vermietung über den betroffenen gemeinnützigen Bauträger in die Wege leitet. Die Wohnung wird direkt an die ausgewählte Person für 3 Jahre vermietet. Nach gelungener Integration wird das Mietverhältnis über Veranlassung der Gemeinde verlängert.

Im Zeitraum September 2006 bis August 2007 konnten bereits 18 Wohnungen über das Soziale Netzwerk vermittelt werden:

Alle Wohnungsbezüge verliefen sehr positiv. Es gab bisher keine nennenswerten Probleme oder Kündigungen durch den Wohnbauträger. Bei allen MieterInnen konnte eine positive Veränderung festgestellt werden. Das bestätigt unser Konzept, wie wichtig eine eigene Wohnung für jeden Menschen ist.

Erste Auswirkungen auf stationäre Einrichtungen

Auf die stationären Einrichtungen hat dieses Projekt große Wirkung. Erstmals wird es möglich, Auszüge in selbständige Wohnungen besser zu planen. Die Caritas konnte sogar mit Hilfe dieses Projekts eine kleinere stationäre Einrichtung schließen.

Erste Auswirkungen auf die Zusammenarbeit Gemeinden – Gemeinnützige Bauvereinigungen – Sozialinstitutionen

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass sich durch das Projekt SNW auch die Zusammenarbeit der SystempartnerInnen (Gemeinden, Gemeinnützige Bauvereinigungen und den Sozialinstitutionen) wesentlich verbessert hat und nicht nur die neuen BewohnerInnen sondern alle Beteiligten von diesem Projekt profitieren.

Oft fehlt den zuständigen Personen in den Gemeinden im Umgang mit schwierigen MieterInnen eine professionelle Unterstützung. Mit der Bündelung der Erfahrung aus dem Delogierungsprojekt und dem Projekt SNW kann diese Unterstützung nun über die betreuenden SozialarbeiterInnen gegeben werden. Damit stehen den Gemeinden auch außerhalb des Projekts kompetente AnsprechpartnerInnen zur Verfügung.

Erstmals arbeiten auch alle Sozialinstitutionen in der Wohnungslosenhilfe gemeinsam und entwickeln auch Standards in der Betreuung, was wesentlich zur Kompetenzsteigerung beiträgt.

Wir einigten uns auf folgende Mindeststandards der Betreuung.

- Bei Beginn der Betreuung wird eine schriftliche Anamnese erstellt.
- Die Betreuung ist 3 Jahre geplant, kann aber individuell verkürzt oder verlängert werden.
- Gemeinsam mit dem/der KlientIn wird ein schriftlicher Hilfeplan erstellt.
- Die Betreuung ist aufsuchend und nachgehend – mindestens wöchentliche Kontakte, mindestens 14tägige Hausbesuche.
- Bei stationären Aufenthalten des/der KlientIn wird der Kontakt mit dem Ziel der Wohnungssicherung gehalten.
- Bei Bedarf wird auch im Wohnumfeld interveniert.
- Vor Betreuungsende wird die Koordinationsstelle informiert. Das Betreuungsende wird dem Wohnbauträger mitgeteilt.
- Bei einem Betreuungsabbruch wird der Wohnbauträger und die Gemeinde informiert und der/die KlientIn dann als „gewöhnliche/r“ MieterIn betrachtet, ansonsten gibt es keine weiteren Konsequenzen bei einem Betreuungsabbruch.

*Lorenzi Heidi
Institut für Sozialdienste, Delogierungsprävention*

DIAdonna - Wohngemeinschaft für Frauen in besonderen Lebenslagen (§ 67 ff SGB XII)

Mara Balduzzi

Im Juni 2007 hat in Kolbermoor bei Rosenheim die Fraueneinrichtung „DIAdonna“ eröffnet. DIAdonna ist eine Wohngemeinschaft mit 6 Plätzen, die Frauen in so genannten „besonderen sozialen Lebenslagen“ eine Kombination aus vorübergehender Unterkunft, sozialpädagogischer, psychologischer und arbeits-therapeutischer Betreuung bietet. Zur Zielgruppe gehören insbesondere inhaftierte bzw. aus der Haft entlassene Frauen, aber auch Frauen, die von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind. Die Kosten der Maßnahme werden i. d. R. vom überörtlichen Sozialhilfeträger (Bezirk) über Tagessatzfinanzierung getragen.

Mit DIAdonna hat das Diakonische Werk Rosenheim auf den dringenden Bedarf an frauenspezifischen Angeboten der Straffälligenhilfe im südostbayerischen Raum reagiert. Aufgrund unserer Erfahrungen ist es unbedingt notwendig und auch wissenschaftlich belegt, dass Frauen ein eigenes Hilfeangebot benötigen. Entsprechend dem Konzept des Gender Mainstreaming beziehen wir mit einem frauenspezifischen Arbeitsansatz die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen und Männern in unsere Arbeit mit ein. Dies setzt eine Auseinandersetzung der Fachkräfte mit gesellschaftlichen Geschlechterrollen, sowie die Kenntnis weiblicher Lebens- und Bewältigungsformen voraus. Die sozialpädagogische und psychologische Betreuung erfolgt bei DIAdonna durch Frauen und ist geprägt von Wertschätzung und Parteilichkeit gegenüber den Klientinnen. Über die Schaffung von Frauenräumen sollen die Klientinnen in geschütztem Rahmen in ihrer Autonomie und Selbständigkeit gefördert werden.

Frauen machen nur einen sehr geringen Anteil an der Haftbevölkerung aus (in Bayern ca. 6,5 %). Sie werden überwiegend wegen Betrugs- und Diebstahldelikten verurteilt. Bei den von Frauen verübten Gewalttaten dominieren die so genannten „Beziehungstaten“. Aufgrund dieser Strukturen gibt es in Bayern nur sehr wenige, zentralisierte Haftanstalten für Frauen, was die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte teilweise unmöglich macht.

Problemlagen straffälliger Frauen

Die Problemlagen mit denen sich unsere Klientinnen nach der Haftentlassung konfrontiert sehen, weisen typische Strukturen auf. Im Bereich „Ausbildung und Arbeit“ sind sie gegenüber den Männern benachteiligt, da sie zwar durchschnittlich höhere Schulabschlüsse besitzen, jedoch häufig bereits in jungen Jahren Kinder bekommen und deshalb keine Aus-

bildung absolvieren. Vielfach überlassen sie ihrem Partner die finanzielle Versorgung der Familie, wobei dieses Modell aufgrund von verschiedenen Problemen wie Arbeitslosigkeit, Alkoholproblematik, Inhaftierung des Partners o. ä. regelmäßig nicht funktioniert. Auch während der Zeit der Inhaftierung, ist eine Ausbildung aufgrund der kürzeren Haftzeiten und mangelnder Angebote innerhalb der Justizvollzugsanstalten häufig nicht möglich.

Im Bereich der sozialen Beziehungen bestehen die Probleme neben Abhängigkeitsverhältnissen gegenüber männlichen Bezugspersonen vielfach Gewalt- und Missbrauchserfahrungen von früher Kindheit an. Viele der Frauen haben Kinder, die bei Pflegefamilien oder in Heimen leben und zu denen kein Kontakt besteht.

Dieser Erfahrungshintergrund führt zu Selbstwertproblematik und psychischen Störungen wie Depressionen oder Borderline-Störungen, Missbrauch und Abhängigkeit von legalen und illegalen Drogen sowie Essstörungen. Frauen reagieren auf Konflikte im Gegensatz zu Männern eher regressiv und selbstdestruktiv (z. B. selbst verletzendes Verhalten, Entwicklung von Schuldgefühlen und psychischen Störungen). Sie haben nicht gelernt, Konflikte adäquat zu lösen und auf ihre eigenen Belange Rücksicht zu nehmen.

Das Betreuungsangebot

Die persönliche Betreuung erfolgt durch zwei Sozialpädagoginnen und eine Psychologin sowie durch Anleiterinnen und Anleiter im Bereich der Arbeits- und Beschäftigungstherapie. Unsere Klientinnen werden vor Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt besucht um ihre Haftentlassung vorzubereiten. Während einem Hafturlaub finden begleitete Ausgänge und so genannte „Probewohnen“ in der Einrichtung statt. Während des Probewohnens nehmen die Bewerberinnen am gewöhnlichen Tagesablauf in der Einrichtung teil und es erfolgt eine erste Abklärung der Schwierigkeiten, Ziele und des Unterstützungsbedarfes. Nach einem positiven Verlauf des Probewohnens erhält die Bewerberin eine Aufnahmezusage und somit einen festen Platz in der Wohngemeinschaft. Jeder Bewohnerin stehen ein eigenes Zimmer mit Bad/WC sowie mehrere Gemeinschaftsräume (Küche, Wohnzimmer, Waschraum etc.) zur Verfügung. Das eigene Zimmer mit Nasszelle ist für unsere Klientinnen in zweierlei Hinsicht von besonderer Bedeutung. Zum einen erleben sie hier häufig erstmals nach langer Zeit wieder Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten und

haben dabei gleichzeitig die Möglichkeit, sich mit anderen Betroffenen auszutauschen. Zum anderen gehören eigener Wohnraum und gute hygienische Bedingungen zur existenziellen Grundversorgung und sind für das persönliche Wohlbefinden maßgeblich.

Nach dem Einzug erfolgt die individuelle Hilfeplanung sowie die Aufnahme in die Arbeits- und Beschäftigungstherapie.

Die Bewohnerinnen gehen unter der Woche einem geregelten Arbeitsalltag nach. Neben der Arbeitstherapie finden sozialpädagogische und psychologische Einzelgespräche statt. Zum Betreuungsangebot gehören hier u. a. Maßnahmen zur Existenzsicherung, psychologische Diagnostik, Begleitung und Vermittlung, Gruppenarbeit, Unterstützung bei Zusammenführungen mit Kindern die bei Pflegefamilien leben, Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten wie Bewährungshilfe, Suchtberatungsstellen, BetreuerInnen usw.

In der Freizeit sowie an Wochenenden werden Freizeit- und Beschäftigungsprogramme sowie Urlaubsfahrten angeboten. Die Arbeits- und Beschäftigungstherapie bietet verschiedene Arbeitsmöglichkeiten

in den Bereichen Hauswirtschaft, Cafeteria, Verkauf, Lager und Montagearbeiten, sowie individuelle Arbeitsgelegenheiten. Sinn dieser verpflichtenden Maßnahme ist die Tagesstrukturierung, das Erlernen von Schlüsselqualifikationen, Erfahren von Erfolgserlebnissen und die Entwicklung und Stärkung von Selbstbewusstsein, berufliche Orientierung und Qualifizierung sowie die Gewinnung von sozialen Kontakten. In Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen unterstützen wir die Aufnahme einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt, sofern dies im Einzelfall möglich ist.

Unser Ziel ist es, die Frauen zu einem eigenständigen, delikt- und straffreien Leben in der Gesellschaft zu befähigen. Sie sollen die notwendigen persönlichen und sozialen Kompetenzen erlernen um ein Leben ohne Abhängigkeiten, vor allem gegenüber männlichen Bezugspersonen, führen zu können.

Mara Balduzzi

Für Rückfragen und Bewerbungen:

DIAdonna, Königsseestraße 41, D-83059 Kolbermoor
Ansprechpartnerin: Mara Balduzzi, Dipl. Sozialpäd. (FH)
Tel.: +49 (0)8031 / 23 57 57 0

Wohnen am Tivoli - GWA-Projekt der Studierenden des Studiengangs Soziale Arbeit

Ingrid Wagner

Am Tivoliareal werden zwischen 2007 und 2008 472 Wohnungen übergeben. Derzeit wohnen etwa 1.000 Menschen am Tivoli, bei der Fertigstellung im Oktober werden es etwa 1.500 Personen sein. Sie stehen vor der Aufgabe, sich in einem neuen Wohnumfeld zurechtzufinden und sich mit neuen Nachbarn zu arrangieren - in jenem Teil der Stadt, mit dem InnsbruckerInnen Fußball und Sport assoziieren.

Seit dem Wintersemester beschäftigt sich eine Projektgruppe von Studierenden des ersten Bachelorstudiengangs mit Gemeinwesenarbeit (GWA). Erfreulich ist, dass das Thema Gemeinwesenarbeit im aktuellen Bezug auf breites Interesse der Studierenden stößt. Die Studierenden konnten mit ihrer Projektpräsentation vor der Stadt Innsbruck, vertreten durch die Stadträtin für Wohnungsservice, Frau Dr. Pokorny-Reitter, die Geschäftsführer der drei Bauträger Innsbrucker Immobilien Gesellschaft, Neue Heimat und Zima, Dr. Karl, Dr. Lugger und Dr. Vandory, überzeugen.

Im Alltagsverständnis werden mit Sozialarbeit „klassische“ Handlungsfelder der Sozialarbeit wie Jugendwohlfahrt, Bewährungshilfe, Obdachlosigkeit,

Suchtproblematik und damit *Probleme* mitgedacht. Aus diesem Grund wurde großes Augenmerk auf einen neutralen Namen des Projekts gelegt. Es sollten nicht durch die Präsenz von Sozialer Arbeit in einem neuen Stadtteil mit spannungsreicher Vorgeschichte und dichter Bebauung bei BewohnerInnen und Umfeld gedankliche Verbindungen zu sozialen Problemen nahe gelegt werden. Der Name „Geko“ steht für Gemeinschaft und Kommunikation am Tivoli.

Am frühen Abend des 12. Dezember 07 wurde ein Winterfest veranstaltet, das den BewohnerInnen Gelegenheit gegeben hat, sich im öffentlichen Raum am Stadtteilplatz vor dem, damals noch nicht eröffneten, jedoch bereits gut nutzbaren, Restaurant und Heimcafé in Kontakt zu treten und in offener vorweihnachtlicher Atmosphäre Nachbarn kennen zu lernen. Im Vorfeld wurden die BewohnerInnen persönlich eingeladen, und die zahlreichen BesucherInnen aller Altersgruppen bestätigten diese Aktivität.

„Inszenierung des Sozialen“ wurde von Dr. Peter Sommerfeld und Dr. Konrad Maier in der GWA am

Rieselfeld in Freiburg als Methode beschrieben. K.I.O.S.K Rieselfeld steht für Kontakt, Information, Organisation, Selbsthilfe, Kultur am Rieselfeld und steht als Best Practice Projekt für die GWA am Tivoli Modell. Die Besiedlung eines Neubustadtteils wurde über Jahre wissenschaftlich begleitet. Die umfangreiche Praxisforschung wurde in zahlreichen Publikationen vorgestellt, zusammenfassend publiziert und unter dem Titel „Quartiersaufbau Rieselfeld, Darstellung, Evaluation und Ertrag des Projekts, Quartiersaufbau Rieselfeld“ 2005 von Peter Sommerfeld und Konrad Maier herausgegeben. Richtungsweisend für Tirol ist, dass Soziale Arbeit und die Methode GWA als professioneller Zugang für die Entwicklung und Förderung des Sozialen in Gemeinwesen etabliert werden. Gesellschaftliche Veränderungen, wie die Unverbundenheit von Lebensbereichen oder die Vervielfachung parallel existierender Wertvorstellungen erschweren BewohnerInnen die Entwicklung einer tragfähigen Alltagskultur.

Unter „Inszenierungen des Sozialen“ versteht man Aktivitäten Sozialer Arbeit, die BewohnerInnen zur Nutzung angeboten werden. Damit wird auf vermutete oder artikulierte Bedarfe im Gemeinwesen reagiert. Die in der Gemeinwesenarbeit zentrale Prämisse, dass sie sich an den Bedürfnissen der BewohnerInnen orientieren muss, wird methodisch nicht nur über Befragung umgesetzt, sondern eröffnet der Expertise Sozialer Arbeit die Legitimität zum proaktiven ersten Schritt. Inszenierungen des Sozialen werden von BewohnerInnen bestätigt indem sie genutzt werden. Auf Seiten Sozialer Arbeit ist die Bereitschaft nötig, Angebote auch wieder einzustellen, sich bei mangelnder *Nachfrage* nicht in der *Bewerbung* des Gegenwärtigen zu ergehen, sondern Energie für neue Ideen und angemessenere Inszenierungen zu verwenden.

Beim Winterfest am Tivoli wurde die Initiative „Geko“ am Tivoli freundlich und interessiert aufgenommen. Wir trafen auf BewohnerInnen, die mit Freude am Tivoli wohnen, für die der Einzug am Tivoli ein bedeutender Schritt im Leben darstellt, der mit dementsprechender Spannung verbunden ist. Im Sommersemester soll ein Frühstück für Kinder-Mütter-Väter zusätzliche Kontaktmöglichkeiten für BewohnerInnen eröffnen. SeniorInnen erhalten Unterstützung am Computer des Seniorenheims und ein Kontaktpot bietet engagierten BewohnerInnen Unterstützung, Beratung und Austausch an.

Das Gemeinwesen bietet der Sozialarbeit zahlreiche Berührungsflächen mit anderen Professionen und damit ein Lernfeld für vielfältige Perspektivenübernahmen. GWA am Tivoli versteht sich als komplexe und vielschichtige Kommunikations- und Beziehungsarbeit abseits der „Tyrannei der Intimität“, die Richard Sennett in der Idealisierung von Nähe und Gemeinschaft sieht. (R. Sennett, Verfall und Ende des öffentlichen Lebens, Die Tyrannei der Intimität, 1991).

Informationen über Geko finden sich auf www.gekoamtivoli.at
Informationen über GWA am Rieselfeld unter <http://www.rieselfeld.org>

Ingrid Wagner

Master Community Development
Sozialarbeiterin, Psychotherapeutin
Lektorin für Gemeinwesenentwicklung
FH-Studiengang Soziale Arbeit
Tel: +43-512-562 061-13
Fax: +43-512-562 061-6
Mail: ingrid.wagner@soffi-institut.com,
ingrid.wagner@mci.edu

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF): Integration vor Ort

Ursula Schallaböck

Der vom UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR und vom Bundesministerium für Inneres (BM.I) gegründete Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) fördert die sprachliche, berufliche, gesellschaftliche und kulturelle Integration von Asylberechtigten und MigrantInnen in Österreich. Die Leistungen des ÖIF richten sich an Asylberechtigte, MigrantInnen wie auch die österreichische Gesellschaft. Asylberechtigte sind Personen, deren Asylverfahren positiv abgeschlossen ist. Sie bleiben dauerhaft in Österreich und den ÖsterreicherInnen weitgehend rechtlich gleichgestellt.

Sachlich informieren

Mit umfangreichen Informationsangeboten informiert der ÖIF sachlich zu den Themen Integration und Migration. Beispiele hierfür sind unser Magazin „Integration im Fokus“, welches viermal jährlich erscheint und unsere Multi-Media-DVD „Vom Schutz zur Chance“ (gratis zu bestellen unter fokus@integrationsfonds.at). Mit Diskussionsveranstaltungen (z. B. der Reihe „Integration im Gespräch“) und mit innovativen Projekten (z. B. Liederbüchern, „Inspektor Schnüffel“- Krimi mit Integrationsbezug) fördert der ÖIF die qualifizierte öffentliche Debatte zu Integrationsthemen. Zentral im Leistungsangebot des ÖIF sind seine Aktivitäten und Leistungen für Asylberechtigte. Beispiele dafür:

- Der ÖIF führt derzeit ein Integrationszentrum in der Obersteiermark mit Sitz in Bruck an der Mur. Die Leistungen werden im zweiten Teil des Artikels näher erklärt.
- Der ÖIF betreibt zudem Integrationswohnhäuser in Wien, Niederösterreich und Oberösterreich. Die Integrationswohnhäuser bieten Flüchtlingen ein intensives Integrationsprogramm mit umfangreichem Sprachtraining, Arbeitssuche, kulturellen Aktivitäten und Lernbetreuung.
- Nach Absolvierung dieses Programms können Flüchtlinge eine der günstigen Startwohnungen beziehen, für die der ÖIF ein Zuweisungsrecht hat.
- Mit seiner „Mobilen Integrationsbetreuung“ erweiterte der ÖIF im Jahr 2006 sein Leistungsprofil um ein neues Betreuungskonzept. Bei der Mobilen Integrationsbetreuung suchen IntegrationsbetreuerInnen Flüchtlingsfamilien regelmäßig in deren Wohnungen auf und begleiten sie so bei ihrem Integrationsprozess. Die ÖIF-IntegrationsbetreuerInnen stehen vor Ort als AnsprechpartnerInnen sowohl für Asylberechtigte als auch für AnrainerInnen und öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Sie vermitteln u. a. Deutschkurse, geben Hilfestellung bei der Arbeitssuche und arbeiten auch intensiv mit Partnerinstitutionen zusammen.

- Mit seinen Jobcentern in Wien, der Steiermark und Oberösterreich fördert der ÖIF die bestmögliche Integration von Asylberechtigten in den Arbeitsmarkt. Die ÖIF-Jobcoaches unterstützen Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte bei der Arbeitssuche und Weiterbildung.
- Eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen von Kinderspielgruppen und Sprachförderkursen für Kleinkinder sowie Lernbetreuungen für Schulkinder angeboten.
- Der ÖIF unterstützt auch die Bildungsaktivitäten von Flüchtlingen aktiv. So vergibt er Stipendien an Asylberechtigte im außerordentlichen Studium („Liese Prokop Stipendium“).

Konzept mit Zukunft: die Integrationszentren des ÖIF

Große Bedeutung für die Weiterentwicklung der Integrationsbetreuung durch den ÖIF hat die Schaffung regionaler Integrationszentren. Mit dem Integrationszentrum Obersteiermark wurde dafür ein Referenzmodell geschaffen, das sich bewährt hat. Es fungiert als regionaler „one-stop-shop“ für KlientInnen mit Beratungs- und Informationsmöglichkeiten und als „Stützpunkt“ für die Mobile Integrationsbetreuung, die in der Region tätig ist. Die Vorteile eines Integrationszentrums und des damit verbundenen Betreuungskonzeptes:

- Flüchtlinge sind nicht mehr an einem Ort und in einem großen Quartier konzentriert, sondern in der Gemeinde betreut, wo sie in ihren Wohnungen leben.
- Die mobilen IntegrationsbetreuerInnen sind AnsprechpartnerInnen für die Flüchtlinge und die Bevölkerung vor Ort. So können Herausforderungen gemeinsam bewältigt werden.
- Die entsprechende Vernetzung mit allen relevanten Institutionen ist ein wichtiges Anliegen: Bezirkshauptmannschaften, Gemeinden, Schulen, Kindergärten und andere Organisationen werden kontaktiert, um Probleme aus dem Alltag zu erörtern und zu lösen.

Im Laufe des Jahres 2008 plant der Österreichische Integrationsfonds die Eröffnung eines Integrationszentrums in Innsbruck. Dazu folgen nähere Informationen in der nächsten Ausgabe des SIT. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ursula Schallaböck
Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 01/710 12 03 – 134

ursula.schallaboeck@integrationsfonds.at

Warteräume für Asylwerbende

Sonja Steixner

Flucht bedeutet immer nachhaltige Verlusterfahrung - Verlust von Familienmitgliedern, sozialem Umfeld, kultureller Community u. v. m., sowie Verlust von Wohnraum. Nach meist mehreren vorübergehenden Aufenthalten in österreichischen Sammelquartieren landet ein kleiner Teil der Flüchtlinge in Tirol.

In Tirol wird AsylwerberInnen in insgesamt 22 Asylheimen Wohnraum zur Verfügung gestellt - zum einen in so genannten Selbstversorgerheimen mit selbsttätigem Kochen, zum anderen in Gasthäusern mit Vollverpflegung. Privates Wohnen wird in Tirol meist unterbunden. Durch Sammelunterkünfte wird eine ständige Erreichbarkeit, Verfügbarkeit und Kontrolle der Asylwerbenden gewährleistet.

In Tirol stehen der ersten Person 7 m², jeder weiteren Person ca. 5 m² zu - in der Realität häufig auch weniger. Eine 5-köpfige Familie verfügt demnach über einen Wohnraum von insgesamt 27 m².

Ohne Arbeit, ohne konkrete Lebensperspektive, bleibt nur das Warten, ein oft jahrelanges Warten - Wohnraum wird zum *Warteraum*; kein Raum des Rückzugs, der Entspannung und Erholung. Ausweichen ist nur in den öffentlichen Raum möglich - dies

evoziert wiederum bekannte Vorurteile gegenüber Asylwerbenden.

Bestrafung und Disziplinierung von Asylwerbenden erfolgt über Wegnahme des ohnehin wenigen Raumes durch Transfers in meist abgelegene Asylheime mit Vollverpflegung. Gründe dafür können unterschiedliche sein: Nichteinhaltung der rigiden Hausordnung, Streit zwischen Asylwerbenden...

Das Räumliche und Soziale sind untrennbar miteinander verbunden – wenn Raum entzogen wird, werden auch alle Qualitäten (soziale Kontakte, Schule etc.), die damit einhergehen, entzogen. Entzogen werden Grundbedürfnisse, sich an einem Platz nieder zu lassen, inne zu halten und ein bisschen anzukommen. Die Unsicherheit über den Ausgang des Asylbescheides, die eingangs erwähnten Verlusterlebnisse, die Neuorientierung in einer fremdsprachlichen Welt sind psychische Belastung und Herausforderung genug.

Menschliche Bedürfnisse und Werte, welche Zustände menschlichen Wohlbefindens definieren, bleiben bei AsylwerberInnen in Tirol derzeit kaum berücksichtigt.

Sonja Steixner

Lektorin am FH Studiengang Soziale Arbeit
Psychotherapeutin

BAGS – Neuerungen ab 1. Jänner 2008

Die Grundtabelle des BAGS-KV wird um 3,0 % erhöht, ebenso die IST-Löhne und Gehälter, auch für jene, die nicht optiert haben.

Die Erhöhungen bei den alten (nicht optierten) Lohn- und Gehaltstabellen werden wie folgt berechnet: Die 3 % Erhöhung werden von der 1. Stufe der jeweiligen Verwendungsgruppe berechnet. Dieser Erhöhungsbetrag bildet den Fixbetrag, um den dann alle weiteren Lohn- und Gehaltsstufen der betreffenden Verwendungsgruppe erhöht werden. Das bedeutet defacto, dass für „Nicht-Optierte“ die Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen bei Biennalsprüngen in Zukunft geringer ausfallen werden, die Gehaltstabellen gehen im Vergleich zu den BAGS-Grundtabellen deutlich nach unten.

Die Erhöhung bei den KV-Zulagen und Zuschlägen beträgt ebenfalls 3,0 %, die bei den IST-Zulagen und Zuschlägen 2,7 %.

Diverse Änderungen fanden bei den Verwendungsgruppen statt, z. B. werden die Schlüsselarbeitskräfte von Sozialökonomischen Beschäftigungsbetrieben (SÖB) und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten (GPB) nun in Verwendungsgruppe 8 eingestuft. Ebenso Berücksichtigung finden nun LeiterInnen von GPB oder SÖB in Form einer Leitungszulage.

Eine Verbesserung stellt die Aufhebung der heftig kritisierten Regelung, Vordienstzeiten erst ab dem 6. Beschäftigungsmonat anzurechnen, dar. Ab jetzt sind Vordienstzeiten ab dem, der Vorlage bei ArbeitgeberIn folgenden Monatsersten, anzurechnen.

Ausführlichere Informationen und die Ergebnisse der BAGS Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2008 bzw. die neuen Lohn- und Gehaltstabellen sind zu finden unter: <http://www.bags-kv.at/>.

Bei Fragen steht auch Herr Harald Schweighofer von der GPA, Tel. 050301 28110 oder per E-mail harald.schweighofer@gpa-djp.at, zur Verfügung.

Neuerungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)

(gültig ab 1. Jänner 2008)

Magdalena Melcher

Mit dem Bundesgesetzblatt 104/2007 vom 28.12.07 wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert (zu finden unter <http://www.ris2.bka.gv.at/>).

Wesentliche Veränderungen sind hier in Kürze zusammengefasst – ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Vorab eine wesentliche Verbesserung gegenüber bisher vom AIVG ausgeschlossenen Personengruppen: Freie DienstnehmerInnen im Sinne des § 4 Abs. 4 des ASVG sind nun DienstnehmerInnen gleichgestellt (Sozialversicherungsschutz im Bereich der AIV und der Insolvenz-Entgeltsicherung), ebenso in das AIVG einbezogen werden Selbständige, allerdings erst ab 1.1.2009.

Positiv zu bewerten ist, dass auch als arbeitssuchend gilt, wer ein Studium oder einen Lehrgang absolviert. Man muss allerdings für eine zumutbare Beschäftigung von mind. 20 Wochenstunden zur Verfügung stehen. Die Freude darüber, dass Weiterbildungsgeld (bei Bildungskarenz) nun unabhängig vom Alter in der Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt wird, wird ein wenig durch die Erhöhung des Stundennachweises von 16 auf 20 Stunden getrübt.

Die Rahmenfristverlängerung nach § 15 und § 19 AIVG von 3 auf 5 Jahre wird positive Auswirkungen für Arbeitssuchende haben.

Diesen Verbesserungen stehen leider auch einige Verschlechterungen und Verschärfungen gegenüber:

Die Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs aus dem AIVG ist die Annahme einer zumutbaren Beschäftigung. Im § 7 Abs. 7 wird die wöchentliche Normalarbeitszeit von bisher 16 auf 20 Wochenstunden erhöht (ausgenommen Betreuungspflichten für Kinder).

Bisher wurde vom VwGH klar gestellt, dass Vermittlungen ausschließlich durch das AMS selbst zu erfolgen haben. Bei Auslagerungen an private Arbeitsvermittler konnten lt. VwGH-Erkenntnis bislang keine Sanktionen verhängt werden. Nun erfolgte im § 9 eine Ergänzung der Zuständigkeit für die Arbeitsvermittlung. Neben dem AMS selbst können nun auch andere, vom AMS beauftragte, Dienstleister als Arbeitsvermittler auftreten.

Weiters wurden die zumutbaren Wegzeiten erhöht, SÖBs (Sozialökonomische Betriebe) und GBPs (Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte) gelten nun als zumutbare Beschäftigung, die Ablehnung eines be-

fristeten Transitarbeitsplatzes kann nun sanktioniert werden.

Müssen Arbeitssuchende an Maßnahmen teilnehmen, so musste diese Zuweisung bisher in Absprache mit den Betroffenen erfolgen. Nun muss die Notwendigkeit vom AMS begründet werden. Durch den Zusatz „sofern diese nicht aufgrund der vorliegenden Umstände [...] als bekannt angenommen werden können“, wird die Notwendigkeit einer Begründung jedoch wieder abgeschwächt. Darüber hinaus kann eine Maßnahme auch die persönliche Unterstützung bei der Arbeitssuche sein. Damit ist zu befürchten, dass Eingriffe in das Privatleben Arbeitssuchender unter Umständen legalisiert werden könnten.

Als Sanktionen für Schwarzarbeit (nicht rechtzeitige Bekanntgabe einer Beschäftigung beim AMS) werden für Arbeitslose Rückforderungen des Bezuges von 2 auf 4 Wochen erhöht, die Sanktionen für Dienstgeber bleiben jedoch gleich.

Die nunmehrige Legalisierung schon gängiger Praxis des AMS, die bisher vom VwGH als nicht rechtmäßig erkannt wurde, lässt Verschärfungen für Arbeitssuchende befürchten und vermindert die Freude über manche Verbesserungen deutlich.

Magdalena Melcher

tagung.

wer handelt im sozialraum? konflikt – kompetenz – kooperation.

24. APRIL 2008, AB 13.00 UHR, MCI

25. APRIL 2008, 09.00 – 12.30 UHR, MCI

Als regelnde Instanz der Raumverteilung sowie Raumnutzung steht die Raumplanung im Spannungsfeld komplexer Interessenslagen und Bedürfnisse: Die Lokale Agenda 21 hat die Aufgabe, mit lokalen Maßnahmen auf der Ebene der Ökologie, der Ökonomie und des Sozialen den kommenden Generationen die Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern. Soziale Arbeit hat als Ziel, mittels Beteiligung und Ermächtigung von Menschen, individuelle und gemeinschaftliche Notsituationen zu lösen, indem sie die sozialen Aspekte von gesellschaftlichen Problemstellungen im Blickfeld behält. Auf politischer Ebene wird soziales Kapital in Form von freiwilligem Engagement kontextabhängig, bei sozialen Problemen als Heilmittel, bei schnellen Abläufen jedoch als Störfaktor gesehen. Bürgernähe als Schlagwort gilt in Politik und Verwaltung als erstrebenswert und notwendig.

Die Sozialarbeit steht im Sozialraum in Kontakt mit diesen unterschiedlichen AkteurInnen. Die Tagung dient als Rahmen für die Reflexion von Konflikten sowie dem Erkennen gegenseitiger Kompetenzen als Grundlage für gelingende Kooperationen.

Die diesjährige Tagung ist demzufolge dem fachlichen Austausch und der Förderung von Perspektivübernahmen zwischen diesen AkteurInnen im Gemeinwesen gewidmet, die auf das Leben in Städten, Stadtteilen und Gemeinden einwirken.

Gerne laden wir Sie ein, sich an diesem Prozess zu beteiligen!

abendvortrag.

quartiersentwicklung als professionelle aufgabe.

Prof. Dr. Konrad Maier (FH Freiburg), 24. April, 18.30 Uhr, MCI

nähere infos.

Tagungsgebühr/Tag: EUR 15.-

Anmeldungen bis 21. April 2008 erbeten an Renate Gruber, renate.gruber@mci.edu, Tel. +43 512 2070-3421

Infos und Programm unter www.mci.edu und www.tirol-sozialarbeit.at

Eine Veranstaltung des MCI-Studiengangs Soziale Arbeit

wir begleiten motivierte menschen.

A-6020 Innsbruck, Universitätsstraße 15, Tel. +43 512 2070, office@mci.edu

MCI®
MANAGEMENT CENTER
INNSBRUCK



In Kooperation mit



Postfach 219
6010 Innsbruck
Email: tirol@sozialarbeit.at
Internet: www.tirol-sozialarbeit.at
DVR 0016721
ZVR 613283641

Liebes Berufsverbands-Mitglied!

Der Vorstand möchte dich mit diesem Schreiben ersuchen, den Mitgliedsbeitrag für 2008 einzuzahlen.

Die Beiträge richten sich nach dem jeweiligen Einkommen.

Bei einem Nettogehalt bis € 1.000.-	jährlich € 65.-
Bei einem Nettogehalt von € 1.001.- bis € 1.400.-	jährlich € 85.-
Bei einem Nettogehalt von über € 1.401.-	jährlich € 95.-
Studierende Mitglieder/ Karenz	jährlich € 29.-

Wir bitten dich den Mitgliedsbeitrag in den nächsten Tagen auf das Konto bei den Tiroler Sparkassen BLZ 20503, Konto Nr. 0000 - 018259, zu überweisen. Falls Erlagschein erwünscht bitte Mail an: tirol@sozialarbeit.at

Danke

Das Letzte für SIT 76.....

... soll noch einmal das Recht auf Wohnen für alle Menschen unterstreichen. Wohnpolitik kann und muss dazu beitragen, Armut zu bekämpfen, indem leistbarer Wohnraum in ausreichender Größe für alle Menschen zugänglich gemacht wird. Wer am freien Wohnungsmarkt in Innsbruck Wohnungen sucht, weiß, dass vor allem die Kosten ein oftmals unüberwindbares Hindernis darstellen.

In der neulich präsentierten Studie der Armutskonferenz zum „Sozialhilfevollzug in Österreich“ (www.armutskonferenz.at) geben 70 % der befragten NPOs an, dass die Leistungen aus der Sozialhilfe für den Wohnungsaufwand die tatsächlichen Kosten nicht decken! Daraus ergibt sich die Forderung und Notwendigkeit die Ansprüche auf Leistungen zur Deckung von Wohnkosten auszubauen (und zwar mit Rechtsanspruch)!

Dies gilt auch für die kommende bedarfsorientierte Mindestsicherung. Die Wohnkosten inklusive steigender Betriebs- und Energiekosten müssen in der tatsächlichen Höhe übernommen werden. Eine (Teil)Abdeckung der Wohnkosten durch eine Mietzinsbeihilfenregelung ohne Rechtsanspruch, die den Ländern überlassen bleibt, ist nicht genug!

Qualität und Standards müssen auch in der Wohnungslosenhilfe gelten. Gerade für Notschlafstellen und Übergangswohneinrichtungen sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, alle Standards einzuhalten die notwendig sind, um Menschen in Notsituationen den Raum zu geben, den sie brauchen, um sich von den Strapazen ihrer prekären Verhältnisse zu erholen - und sie nicht durch menschenunwürdige Verhältnisse in der Notschlafstelle noch weiter in krisenhafte Situationen zu bringen. Der Vergleich einer Notschlafstelle mit den Ausstattungsstandards einer Berghütte negiert gänzlich die Situation und Bedürfnisse wohnungsloser Menschen und ist aus meiner Sicht äußerst zynisch.

Würden die zwei bestehenden Notschlafstellen in Innsbruck auch die Funktion von Notschlafstellen erfüllen (und nicht mehr und mehr zu Dauerwohnheimen werden), so wäre die Winternotschlafstelle nicht notwendig – und schon gar nicht der Ruf nach einer dauerhaften dritten Notschlafstelle für Innsbruck.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist der immer wieder laut werdende Ruf nach Mutter-Kind-Heimen. Der tatsächlich bestehende Bedarf an betreutem Wohnen für (junge) Frauen (mit Kindern) muss gedeckt werden, allerdings durch die Schaffung von günstigen Wohnungen, dem Ausbau von betreutem Wohnen für (junge) Frauen (mit Kindern) sowie ausreichenden und bedarfsorientierten ambulanten Unterstützungsmöglichkeiten. Die neuerliche Schaffung von - aus gutem Grund vor Jahren geschlossenen - Mutter-Kind-Heimen stellt einen Rückschritt dar und deckt nicht den tatsächlichen Bedarf an individueller Betreuung in eigenen Wohnungen oder kleinen Wohngemeinschaften.

Magdalena Melcher

Geplantes Thema für die nächste Ausgabe SIT 77:

Demnächst auf der Website des obds - Landesgruppe Tirol

<http://www.tirol-sozialarbeit.at/>